

OSRAM

**Gemeinsame begründete Stellungnahme
des Vorstands und des Aufsichtsrats**

der

OSRAM Licht AG

Marcel-Breuer-Straße 6
80807 München
Deutschland

zum

**öffentlichen Delisting-Erwerbsangebot
(Barangebot)**

der

ams Offer GmbH

Marcel-Breuer-Straße 6
80807 München
Deutschland

an die Aktionäre der OSRAM Licht AG

OSRAM-Aktien: ISIN DE000LED4000
Zum Verkauf Eingereichte OSRAM-Aktien: ISIN DE000LED03V8

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIESE BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME ..	5
1.	Rechtliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme	6
2.	Tatsächliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme	6
3.	Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme und von zusätzlichen begründeten Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots	7
4.	Stellungnahme des Betriebsrats	8
5.	Eigenverantwortlichkeit der OSRAM-Aktionäre	8
6.	Frühere öffentliche Übernahmeangebote an die OSRAM-Aktionäre	9
6.1	Übernahmeangebot von Bain und Carlyle	9
6.2	Übernahmeangebot der Opal BidCo GmbH	10
6.3	Übernahmeangebot der Bieterin	10
II.	INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT UND DIE OSRAM-GRUPPE	10
1.	Rechtliche Grundlagen der Gesellschaft	10
2.	Übersicht über die OSRAM-Gruppe und mit OSRAM gemeinsam handelnde Personen	11
3.	Kapitalstruktur der Gesellschaft	12
4.	Überblick über die Geschäftstätigkeit der OSRAM-Gruppe	12
4.1	Grundsätzliche Ausrichtung des Geschäftsmodells	12
4.2	Beschreibung der einzelnen Business Units	13
5.	Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats	14
6.	Aktionärsstruktur	14
7.	Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag	15
III.	INFORMATIONEN ÜBER DIE BIETERIN	16
1.	Rechtliche Grundlagen der Bieterin	16
2.	Geschäftstätigkeit der Bieterin	16
3.	Rechtliche Grundlagen des ams-Konzerns	17
4.	Überblick über die Geschäftstätigkeit des ams-Konzerns	17
5.	Vorstand und Aufsichtsrat von ams	18
6.	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG	18

7.	Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene OSRAM-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten.....	19
8.	Angaben zu Wertpapiergeschäften.....	19
9.	Mögliche Parallelerwerbe.....	21
IV.	INFORMATIONEN ÜBER DAS ANGEBOT	21
1.	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage.....	21
2.	Durchführung des Angebots.....	21
3.	Gegenstand des Angebots und Angebotspreis	22
4.	Annahmefrist	22
5.	Keine Vollzugsbedingungen.....	23
6.	Behördliche Genehmigungen und Verfahren	23
7.	Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die BaFin	23
8.	Annahme und Vollzug des Angebots	23
V.	FINANZIERUNG DES ANGEBOTS	24
1.	Maximale Gegenleistung.....	24
2.	Nichtannahmevereinbarung und Depotsperre	25
3.	Zur Verfügung stehende Liquidität	26
4.	Bewertung der Finanzierung durch Vorstand und Aufsichtsrat	26
VI.	ART UND HÖHE DER GEGENLEISTUNG	27
1.	Art und Höhe der Gegenleistung.....	27
2.	Gesetzlicher Mindestpreis	27
2.1	Vorerwerbe	27
2.2	Börsenkurs	27
3.	Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung.....	28
3.1	Historische Börsenkurse	28
3.2	Vergleich zum Angebotspreis des Luz-Angebots.....	29
3.3	Vergleich zum Angebotspreis des Opal-Angebots	29
3.4	Vergleich zum Angebotspreis des Übernahmeangebots.....	29
3.5	Vergleich zur Höhe des Abfindungsangebots unter dem BGAV	30
3.6	Unternehmensbewertung	30
3.7	Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung durch Vorstand und Aufsichtsrat	32

VII. VON DER BIETERIN VERFOLGTE ZIELE UND ABSICHTEN SOWIE DEREN BEWERTUNG DURCH VORSTAND UND AUFSICHTSRAT.....	33
1. Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage	33
1.1 Hintergrund des Angebots	33
1.2 Absichten der Bieterin und des ams-Konzerns	34
2. Bewertung der Absichten der Bieterin und der voraussichtlichen Folgen für OSRAM und die OSRAM-Aktionäre durch Vorstand und Aufsichtsrat	38
2.1 Delisting	38
2.2 Absichten im Übrigen	39
VIII. AUSWIRKUNGEN AUF DIE OSRAM-AKTIONÄRE.....	40
1. Mögliche Auswirkungen im Falle der Annahme des Angebots.....	40
2. Mögliche Folgen bei Nicht-Annahme des Angebots	41
IX. INTERESSEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS.....	45
X. ABSICHT ZUR ANNAHME DES ANGEBOTS	45
XI. ABSCHLIESSENDE BEWERTUNG	46
ANLAGE – TOCHTERUNTERNEHMEN DER OSRAM LICHT AG	49
STELLUNGNAHME DES KONZERNBETRIEBSRATS DER OSRAM LICHT AG UND DES GESAMTBETRIEBSRATS DER OSRAM GMBH.....	53

I. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIESE BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME

Die ams Offer GmbH, eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München, Deutschland, und der Geschäftsanschrift Marcel-Breuer-Straße 6, 80807 München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 252979 (die **Bieterin**), hat am 21. Mai 2021 gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 des Börsengesetzes (**BörsG**) in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (**WpÜG**) durch Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Sinne von § 11 WpÜG (die **Angebotsunterlage**) ein öffentliches Delisting-Erwerbsangebot (das **Angebot** oder **Delisting-Angebot**) an die Aktionäre der OSRAM Licht AG, einer nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaft mit Sitz in München und der Geschäftsanschrift Marcel-Breuer-Straße 6, 80807 München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 199675 (**OSRAM** oder **Gesellschaft** und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften die **OSRAM-Gruppe**) abgegeben und verfolgt damit das Ziel, ein Delisting der Aktien von OSRAM zu ermöglichen. Die Bieterin ist ein hundertprozentiges Tochterunternehmen der ams AG mit der Geschäftsanschrift Tobelbader Straße 30, 8141 Premstätten, Österreich (**ams** und zusammen mit ihren Tochterunternehmen der **ams-Konzern**).

Das Angebot richtet sich an alle Aktionäre der Gesellschaft (die **OSRAM-Aktionäre**) und bezieht sich auf den Erwerb sämtlicher von ihnen gehaltenen nennwertlosen Namensaktien (WKN LED400 / ISIN DE000LED4000), die von der Bieterin nicht unmittelbar gehalten werden, jeweils mit einem anteiligen rechnerischen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 und jeweils mit allen zum Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots verbundenen Nebenrechten (insbesondere der jeweiligen Gewinnanteils- bzw. Ausgleichzahlungsberechtigung) (jeweils eine **OSRAM-Aktie** und zusammen die **OSRAM-Aktien**), gegen eine Geldleistung von EUR 52,30 je OSRAM-Aktie (Barangebot).

Die OSRAM-Aktien sind zum Handel im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse sowie zum Handel im regulierten Markt an der Börse München zugelassen. Die OSRAM-Aktien sind darüber hinaus in den Berlin Second Regulated Market einbezogen. Zudem können die OSRAM-Aktien über das elektronische Handelssystem (Exchange Electronic Trading System, **XETRA**) der Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main, Deutschland, gehandelt werden. Weiterhin werden die OSRAM-Aktien im Freiverkehr an den Regionalbörsen in Düsseldorf, Hamburg, Hannover und Stuttgart sowie über Tradegate Exchange gehandelt. Die Bieterin hat am 3. Mai 2021 den Vorstand der Gesellschaft (der **Vorstand**) unter dem am 22. September 2020 zwischen OSRAM als beherrschtem Unternehmen und der Bieterin als herrschendem Unternehmen geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gemäß § 291 AktG, geändert durch Änderungsvertrag am 2. November 2020, dem die außerordentliche Hauptversammlung von OSRAM am 3. November 2020 zugestimmt hat und der am 3. März 2021 im Handelsregister eingetragen wurde, (der **BGAV**) angewiesen, den Widerruf der Zulassung sämtlicher OSRAM-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und im regulierten Markt der Börse München gemäß § 39 Abs. 2

Satz 1 BörsG (das **Delisting** und die entsprechenden Anträge die **Delisting-Anträge**) vor Ablauf der Annahmefrist (wie in Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage definiert) zu beantragen. Der Vorstand von OSRAM wurde darüber hinaus von der Bieterin angewiesen, alle angemessenen Schritte und Handlungen vorzunehmen, um die Einbeziehung der OSRAM-Aktien in den Handel im Freiverkehr von Börsen zu beenden, soweit diese Einbeziehung ursprünglich durch OSRAM herbeigeführt worden war.

Der Vorstand hat die Angebotsunterlage unverzüglich nach Übermittlung gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 WpÜG durch die Bieterin am 21. Mai 2021 dem Aufsichtsrat der Gesellschaft (der **Aufsichtsrat**) und dem Konzernbetriebsrat von OSRAM als dem zuständigen Betriebsrat zugeleitet.

Im Zusammenhang mit der folgenden begründeten Stellungnahme im Sinne von § 27 WpÜG zum Angebot (die **Begründete Stellungnahme** oder die **Stellungnahme**) weisen Vorstand und Aufsichtsrat auf Folgendes hin:

1. **Rechtliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme**

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpÜG haben Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 WpÜG eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben und zu veröffentlichen. Die Stellungnahme kann gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat abgegeben werden. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich in Bezug auf das Angebot der Bieterin für eine gemeinsame Stellungnahme entschieden.

In ihrer Stellungnahme haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG insbesondere einzugehen auf (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung, (ii) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Gesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Gesellschaft, (iii) die von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und (iv) die Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Gesellschaft sind, das Angebot anzunehmen.

2. **Tatsächliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme**

Zeitangaben in dieser Begründeten Stellungnahme beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland. Soweit in dieser Begründeten Stellungnahme Begriffe wie „zurzeit“, „derzeit“, „momentan“, „jetzt“, „gegenwärtig“ oder „heute“ oder ähnliche Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme.

Verweise in dieser Begründeten Stellungnahme auf einen „**Bankarbeitstag**“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Kundenverkehr geöffnet sind. Verweise auf einen „**Handelstag**“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main, Deutschland,

zum Handel geöffnet sind. Verweise auf „**EUR**“ beziehen sich auf die Währung Euro. Verweise auf „**Tochterunternehmen**“ beziehen sich auf Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG.

Diese Begründete Stellungnahme enthält Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen. Derartige Aussagen werden insbesondere durch Ausdrücke wie „erwartet“, „glaubt“, „ist der Ansicht“, „versucht“, „schätzt“, „beabsichtigt“, „plant“, „nimmt an“ und „bemüht sich“ gekennzeichnet. Derartige Aussagen, Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen beruhen auf den dem Vorstand und dem Aufsichtsrat vorliegenden Informationen am Tag der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme bzw. geben deren Einschätzungen oder Absichten zu diesem Zeitpunkt wieder. Die entsprechenden Sachverhalte können sich nach der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme anders entwickeln, als in dieser Begründeten Stellungnahme erwartet. Annahmen können sich in der Zukunft auch als unzutreffend herausstellen. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Verpflichtung zur Aktualisierung dieser Begründeten Stellungnahme, soweit eine solche Aktualisierung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Angaben in diesem Dokument über die Bieterin und das Angebot beruhen auf den Angaben in der Angebotsunterlage und anderen öffentlich verfügbaren Informationen (soweit nicht ausdrücklich anderweitig angegeben). Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie die von der Bieterin gemachten Angaben in der Angebotsunterlage nicht bzw. nicht vollständig überprüfen können und die Umsetzung der Absichten der Bieterin nicht gewährleisten können.

3. Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme und von zusätzlichen begründeten Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots

Die Stellungnahme sowie etwaige Ergänzungen werden, ebenso wie alle Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots, gemäß § 27 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG im Internet auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.osram-group.de unter der Rubrik „Investor Relations“ veröffentlicht. Exemplare der Begründeten Stellungnahme werden zudem bei der OSRAM Licht AG, Investor Relations, Marcel-Breuer-Straße 6, 80807 München, Deutschland, Telefon: +49 89 6213 4259, Telefax: +49 89 6213 3629 (Anfragen per E-Mail an ir@osram.com unter Angabe einer vollständigen Postadresse) zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Auf die Veröffentlichung und Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe wird im Bundesanzeiger hingewiesen.

Diese Begründete Stellungnahme und ggf. etwaige Ergänzungen sowie alle zusätzlichen weiteren Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots werden in deutscher Sprache und als unverbindliche englische Übersetzung veröffentlicht. Vorstand und der Aufsichtsrat übernehmen jedoch keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der englischen Übersetzung. Nur die deutsche Fassung ist maßgeblich.

4. **Stellungnahme des Betriebsrats**

Der zuständige Betriebsrat der Gesellschaft kann gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG dem Vorstand eine Stellungnahme zu dem Angebot übermitteln, die der Vorstand gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG seiner Stellungnahme beizufügen hat. Die Stellungnahme des zuständigen Konzernbetriebsrats der Gesellschaft und des Gesamtbetriebsrats der OSRAM GmbH ist dieser Stellungnahme nach der Anlage beigefügt.

5. **Eigenverantwortlichkeit der OSRAM-Aktionäre**

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die in dieser Begründeten Stellungnahme enthaltene Beschreibung des Angebots der Bieterin keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und den Vollzug des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Aussagen und Wertungen in dieser Begründeten Stellungnahme die OSRAM-Aktionäre nicht binden. Jeder OSRAM-Aktionär muss unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung der künftigen Entwicklung des Wertes und Börsenpreises der OSRAM-Aktien eine eigene Einschätzung darüber treffen, ob und ggf. für wie viele seiner OSRAM-Aktien er das Angebot annimmt.

Bei der Entscheidung über die Annahme oder Nicht-Annahme des Angebots sollten die OSRAM-Aktionäre alle verfügbaren Informationsquellen nutzen und ihre persönlichen Umstände hinreichend berücksichtigen. Insbesondere die konkrete finanzielle oder steuerliche Situation einzelner OSRAM-Aktionäre kann im Einzelfall zu anderen als den vom Vorstand und vom Aufsichtsrat vorgelegten Bewertungen führen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den OSRAM-Aktionären deshalb, sich eigenverantwortlich ggf. unabhängige Steuer- und Rechtsberatung einzuholen, und übernehmen keine Haftung für die Entscheidung eines OSRAM-Aktionärs im Hinblick auf das Angebot.

Die Bieterin weist unter Ziffer 1.1 der Angebotsunterlage darauf hin, dass das Angebot ausschließlich nach deutschem Recht sowie bestimmten anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika (die **Vereinigten Staaten**) durchgeführt wird. Weiter weist die Bieterin in Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage OSRAM-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in den Vereinigten Staaten (**US-Aktionäre**) darauf hin, dass das Angebot in den Vereinigten Staaten auf Basis und in Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften der Section 14(e) und der Regulation 14E des US Securities Exchange Act von 1934 in seiner aktuellen Fassung durchgeführt wird. Ausweislich der Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage bezieht sich das Angebot auf Aktien einer deutschen Gesellschaft und unterliegt den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführung und die Veröffentlichungspflichten im Hinblick auf ein solches Angebot. Diese Vorschriften unterscheiden sich laut der Bieterin erheblich von den entsprechenden Rechtsvorschriften in den Vereinigten Staaten. Darüber hinaus richtet sich der Vollzug des Angebots nach den

einschlägigen deutschen Bestimmungen, die sich von dem in den Vereinigten Staaten üblichen Vollzugsverfahren, insbesondere im Hinblick auf den Zeitpunkt der Zahlung der Gegenleistung, unterscheiden.

Ausweislich der Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage haben weder die US-amerikanische Securities and Exchange Commission noch die Wertpapieraufsichtsbehörde eines Einzelstaates der Vereinigten Staaten über die Genehmigung des Angebots entschieden oder eine Stellungnahme zur Angemessenheit oder Vollständigkeit der Angebotsunterlage oder eines anderen im Zusammenhang mit dem Angebot stehenden Dokuments abgegeben. Für US-Aktionäre können sich Schwierigkeiten ergeben, ihre Rechte und Ansprüche nach wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten durchzusetzen, da sowohl die Bieterin als auch OSRAM ihren Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten haben und sämtliche Organmitglieder von OSRAM außerhalb der Vereinigten Staaten ansässig sind. US-Aktionäre sind laut Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage zudem möglicherweise nicht in der Lage, eine Gesellschaft mit Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten wegen Verletzung US-amerikanischer wertpapierrechtlicher Bestimmungen zu verklagen. Des Weiteren können sich Schwierigkeiten ergeben, Entscheidungen eines US-amerikanischen Gerichts gegen eine Gesellschaft mit Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten zu vollstrecken.

Für Inhaber von American Depositary Receipts (*ADRs*) enthält die Angebotsunterlage unter Ziffer 11.8 weitere Hinweise und Informationen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht prüfen können, ob die OSRAM-Aktionäre bei der Annahme des Angebots allen für sie persönlich geltenden rechtlichen Verpflichtungen entsprechen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen insbesondere, dass jeder, der die Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhält oder das Angebot annehmen möchte, aber Wertpapiervorschriften anderer Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland unterliegt, sich über diese Rechtsvorschriften informiert und sie einhält.

6. Frühere öffentliche Übernahmeangebote an die OSRAM-Aktionäre

6.1 Übernahmeangebot von Bain und Carlyle

Am 22. Juli 2019 unterbreitete die Luz (C-BC) Bidco GmbH, eine Gesellschaft, die von Investmentfonds gemeinsam kontrolliert wird, welche von Bain Capital Private Equity (*Bain Capital*) und The Carlyle Group (*Carlyle*) beraten werden oder mit ihnen verbunden sind, den OSRAM-Aktionären ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot mit einer Gegenleistung von EUR 35,00 (das *Luz-Angebot*).

Das Luz-Angebot wurde für insgesamt 650.278 OSRAM-Aktien, entsprechend ca. 0,69 % aller OSRAM-Aktien (ohne Berücksichtigung der von OSRAM gehaltenen eigenen Aktien), angenommen, so dass die erforderliche Mindestannahmeschwelle des Luz-Angebots von 70 % nicht erreicht und das Luz-Angebot nicht vollzogen wurde.

6.2 Übernahmeangebot der Opal BidCo GmbH

Am 3. September 2019 unterbreitete die Opal BidCo GmbH, ein hundertprozentiges Tochterunternehmen von ams, den OSRAM-Aktionären ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot mit einer Gegenleistung von EUR 38,50 (das **Opal-Angebot**). Die Gegenleistung wurde nachfolgend am 27. September 2019 durch den Erwerb von OSRAM-Aktien gemäß § 31 Abs. 4 WpÜG auf EUR 41,00 je OSRAM-Aktie erhöht.

Die Anzahl der OSRAM-Aktien, welche bei der Berechnung der Mindestannahmeschwelle für das Opal-Angebot zu berücksichtigen waren, betrug am Ende der Annahmefrist des Opal-Angebots 48.513.030 OSRAM-Aktien, insgesamt entsprechend ca. 51,58 % der ausstehenden OSRAM-Aktien. Damit wurde die erforderliche Mindestannahmeschwelle des Opal-Angebots von 62,5 % nicht erreicht und das Opal-Angebot daher ebenfalls nicht vollzogen.

6.3 Übernahmeangebot der Bieterin

Am 7. November 2019 unterbreitete die Bieterin den OSRAM-Aktionären ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot mit einer Gegenleistung von EUR 41,00 (das **Übernahmeangebot**).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat gaben am 11. November 2019 ihre gemeinsame begründete Stellungnahme zum Übernahmeangebot ab.

Das Übernahmeangebot wurde für insgesamt 36.936.158 OSRAM-Aktien, entsprechend ca. 38,14 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft, angenommen. Unter Berücksichtigung der von der Bieterin und ihren verbundenen Unternehmen zum Zeitpunkt des Übernahmeangebots bereits gehaltenen 19.359.929 OSRAM-Aktien wurde damit die erforderliche Mindestannahmeschwelle des Übernahmeangebots von 55 %, abzüglich der 2.796.275 von OSRAM gehaltenen eigenen OSRAM-Aktien, d.h. zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage zum Übernahmeangebot mindestens 51.728.490 OSRAM-Aktien, überschritten. Nach Erhalt aller erforderlichen fusionskontrollrechtlichen Freigaben wurde das Übernahmeangebot am 9. Juli 2020 vollzogen.

II. INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT UND DIE OSRAM-GRUPPE

1. Rechtliche Grundlagen der Gesellschaft

OSRAM ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 199675. Die Geschäftsanschrift von OSRAM befindet sich in der Marcel-Breuer-Str. 6, 80807 München, Deutschland. Das Geschäftsjahr von OSRAM ist ab dem 1. Januar 2022 das Kalenderjahr. Das am 1. Oktober 2020 begonnene Geschäftsjahr läuft bis zum 30. September 2021. Der Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. Dezember 2021 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

Der satzungsmäßige Unternehmensgegenstand der Gesellschaft umfasst

„(1) die Leitung einer Gruppe von Unternehmen, die insbesondere auf den folgenden Arbeitsgebieten tätig sind:

- a) die Entwicklung, Konstruktion, Herstellung und der Vertrieb
 - i. von elektronischen Bauelementen und elektronischen Systemen und Software und Licht-, Beleuchtungs- und photonischen, insbesondere lichtwandelnden Produkten, Systemen und Lösungen, einschließlich von Leuchtmitteln, Leuchten, Betriebs- und Herstellungsgeräten und -maschinen, Steuersystemen, Vorprodukten, Teilen und Zubehör solcher Produkte, Systeme und Lösungen sowie von Produkten, Systemen und Lösungen der angrenzenden oder verwandten Bereiche und
 - ii. von Komponenten und Systemen für Fahrzeuge jeder Art;
- b) die Erbringung von Beratungs-, Dienst- und Serviceleistungen auf den unter lit. (a) genannten Arbeitsgebieten.

(2) Die Gesellschaft kann auf den in Absatz 1 bezeichneten Arbeitsgebieten auch selbst tätig werden. Sie ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt und kann alle Geschäfte betreiben, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann auch andere Unternehmen, insbesondere solche, deren Unternehmensgegenstände sich ganz oder teilweise auf die in Absatz 1 genannten Gebiete erstrecken, im In- und Ausland gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb, auch von ihr gehaltene Beteiligungen, ganz oder teilweise durch verbundene Unternehmen führen lassen oder auf solche übertragen oder auslagern sowie Unternehmensverträge abschließen. Die Gesellschaft darf auch Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland errichten. Sie kann ihre Tätigkeit auf einen Teil der in Absatz 1 bezeichneten Arbeitsgebiete beschränken.“

Die OSRAM-Aktien sind, wie unter Ziffer I. dieser Stellungnahme dargestellt, zum Handel an verschiedenen deutschen Wertpapierbörsen zugelassen. Die OSRAM-Aktien sind in den Börsenindex SDAX einbezogen.

2. Übersicht über die OSRAM-Gruppe und mit OSRAM gemeinsam handelnde Personen

Eine Liste sämtlicher Tochterunternehmen von OSRAM ist dieser Stellungnahme als **Anlage** beigefügt. Diese gelten gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit OSRAM und untereinander gemeinsam handelnde Personen. OSRAM selbst ist ein unmittelbares Tochterunternehmen der Bieterin. Deshalb sind auch die Bieterin und ams sowie die in Anhang 1 der Angebotsunterlage aufgeführten weiteren Tochterunternehmen von ams

(ohne die OSRAM-Gruppe und die Bieterin) mit OSRAM gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 2 WpÜG i.V.m. § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG.

3. Kapitalstruktur der Gesellschaft

Die Angebotsunterlage beschreibt in Ziffer 7.2 zusammenfassend und zutreffend die rechtlichen Grundlagen und das Grundkapital der Gesellschaft, die bestehenden genehmigten und bedingten Kapitalia, die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien einschließlich deren Ausnutzung sowie den Bestand der von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien.

4. Überblick über die Geschäftstätigkeit der OSRAM-Gruppe

4.1 Grundsätzliche Ausrichtung des Geschäftsmodells

OSRAM hat sich in seiner mehr als 110-jährigen Geschichte zu einem weltweit führenden Photonikunternehmen entwickelt. Als solches bietet OSRAM Lichttechnologien in den Bereichen Automobil- und Spezialbeleuchtung, Lichtmanagementsysteme und Beleuchtungslösungen an. Das Produktportfolio umfasst insbesondere Hightech-Anwendungen auf der Basis halbleiterbasierter Technologien, wie LED oder Laser. Im Geschäftsjahr 2019/2020 generierte die OSRAM-Gruppe einen Umsatz von EUR 3,039 Milliarden sowie einen Nettoverlust von ca. EUR 271 Millionen. In den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres 2020/2021 wies die OSRAM-Gruppe einen Umsatz von ca. EUR 1,687 Milliarden sowie einen Nettoverlust von ca. EUR 323 Millionen aus. Die OSRAM-Gruppe beschäftigte zum 30. September 2020 etwa 21.400 Mitarbeiter und zum 31. März 2021 etwa 20.800 Mitarbeiter.

Seit dem Wirksamwerden des BGAV im März 2021 gibt es zwischen der OSRAM-Gruppe und dem ams-Konzern teils deutliche funktionale Verschränkungen bei Geschäftsbereichen und Zentralfunktionen. Etwa umfasst das operative Geschäft des ams-Konzerns nunmehr auch die in dieser Ziffer II.4 beschriebenen Sensorlösungen von OSRAM.

OSRAM wird sich zukünftig noch gezielter auf die Digitalisierung und Zukunftsmärkte konzentrieren. Der Vorstand hat im November 2018 hierzu die Weiterentwicklung seiner Strategie inklusive eines weitreichenden Reorganisations- und Transformationsprozesses beschlossen, womit auch eine Neuausrichtung der Geschäftsbereiche von OSRAM verbunden ist (der **Transformationsprozess**). Diese sollen nun den Schwerpunkt auf optischen Halbleitern, Automobil- und digitalen Anwendungen haben. Mit dieser fokussierten Aufstellung rückt OSRAM noch stärker an seine Märkte, mit dem Ziel sich von einem vertikal integrierten Lichtexperten zu einem Hightech-Photonik-Player zu entwickeln. Photonik bedeutet im Wesentlichen die Erzeugung, Übertragung und Erkennung von sichtbarem und unsichtbarem Licht und eröffnet eine Vielzahl von Anwendungsfeldern. Dazu gehören z.B. der Bereich Visualisierung, unter anderem für Virtual-Reality-Headsets, oder der Bereich Sensorik, in welchem beispielsweise Infrarot- und Laserlicht die Grundlage für autonomes Fahren darstellt. OSRAM will dabei das gesamte Anwendungspotenzial von Licht nutzen. Der Wandel im Lichtmarkt hin zu

halbleiterbasierten Technologien und die Digitalisierung schaffen neue Chancen, die OSRAM konsequent verfolgen möchte. Der eingeleitete Transformationsprozess ist aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat erforderlich, um den zukünftigen Geschäftserfolg von OSRAM in dem herausfordernden Marktumfeld, in dem sich OSRAM befindet, sicherzustellen.

4.2 Beschreibung der einzelnen Business Units

Die operative Umsetzung des Geschäftsmodells erfolgt über die drei Geschäftseinheiten (*Business Units*) Opto Semiconductors (**OS**), Automotive (**AM**) und Digital (**DI**).

Die Business Unit OS entwickelt und fertigt optische Halbleiter, die wichtige Elemente in der Beleuchtungs-, Visualisierungs- und Sensortechnik sind. Das Produktangebot des Geschäftsbereichs OS bietet eine breite Palette von LEDs im sichtbaren sowie infraroten Bereich in den Leistungsklassen Low-Power, Mid-Power, High-Power und Ultra-High-Power für Allgemeinbeleuchtung, Automobil-, Konsumgüter- und Industrieanwendungen sowie Laserdioden und optische Sensoren. Zu den wichtigsten Märkten für die Komponenten gehören die Automobilbranche, Smartphones und Wearables, Allgemeinbeleuchtung, Horticulture sowie Industriemärkte.

Die Geschäftseinheit AM entwickelt, produziert und vertreibt Lampen, Lichtmodule und Sensorik im Erstausrüstungsgeschäft an Fahrzeughersteller sowie deren Zulieferer und ist zudem mit Automobilbeleuchtung und Produktkategorien außerhalb der Beleuchtung im Ersatzteilgeschäft aktiv. Zu den Produkten in der Automobilbeleuchtung gehören sowohl konventionelle als auch LED- und laserbasierte Lösungen. Das Joint Venture mit der Continental AG ist ebenfalls Teil des Geschäftsbereichs AM. Das Joint Venture entwickelt und vertreibt intelligente Lichtlösungen für den automobilen Einsatz, beispielsweise intelligentes Matrixlicht für Frontscheinwerfer. Das Joint Venture wird aufgelöst werden und die Geschäftsbereiche fallen weitestgehend an die früheren Eigentümer OSRAM und Continental zurück. Des Weiteren hat OSRAM seine Position bei der Automobilbeleuchtung mit der Übernahme von Novità Technologies, einem in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) ansässigen Hersteller von LED12-Modulen für Rücklichter und Nebelleuchten sowie Tagfahrlicht, im Jahr 2016 erweitert. Mit seinen Minderheitsinvestments in die LiDAR2-Unternehmen LeddarTech, Blickfeld und Recogni hat OSRAM zudem seine Position im Bereich des autonomen Fahrens gestärkt.

In der Business Unit DI sind die Geschäfte von OSRAM gebündelt, die am stärksten von der fortschreitenden Digitalisierung profitieren. Das reicht von elektronischen Komponenten über Lichtsysteme bis zu Hard- und Software für Lichtmanagement bis zu Angeboten, die über Licht hinausgehen. So adressiert die in Boston ansässige Tochter Digital Lumens Industriekunden mit energieeffizienter Beleuchtung und sensor- und softwaregestützten Mehrwertdiensten wie z.B. der Messung und Überwachung von Umgebungsparametern (Temperatur etc.). Zur Geschäftseinheit DI gehören auch die Entertainment-Anwendungen, die Shows sowie Bühnen-, Studio- und Filmset abdecken. Traxon als Spezialist für effektvolle Fassadenillumination ist ebenfalls im Geschäftsbereich DI angesiedelt. Als führendes Unternehmen für Licht zur Kultivierung

von Pflanzen im Innenbereich hat OSRAM den texanischen Spezialisten Fluence Bioengineering akquiriert. Durch Beleuchtung unterschiedlicher Wellenlängen, nämlich mit sogenannten „Lichtrezepten“ lassen sich Ertrag aber auch Inhaltsstoffe und Geschmacksausrichtungen von Nutzpflanzen beeinflussen und optimieren. Auch Lampen für Kinoprojektion sowie Lichtlösungen für medizinische und industrielle Anwendungen sind in im Geschäftsbereich DI angesiedelt. Hierzu zählen auch hochintensive UV-Lampen, die zur Entkeimung von Oberflächen, Gasen oder Flüssigkeiten dienen sowie in Textilien integrierte Beleuchtung. OSRAM beabsichtigt bekanntlich den Verkauf des Geschäfts mit Beleuchtungskomponenten und hat einen Prozess für einen geeigneten Käufer gestartet.

5. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus drei Mitgliedern, namentlich Ingo Bank (Vorsitzender des Vorstands, Chief Executive Officer), Kathrin Dahnke (Finanzvorstand, Chief Financial Officer) und Babette Fröhlich (Arbeitsdirektorin, Chief Human Resources Officer).

Gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft besteht der Aufsichtsrat der Gesellschaft aus zwölf Mitgliedern, wobei sich die paritätische Zusammensetzung der Mitglieder aus Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern nach den gesetzlichen Vorschriften ergibt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind derzeit Dr. Thomas Stockmeier (Vorsitzender des Aufsichtsrats), Klaus Abel (Arbeitnehmervertreter, stellvertretender Vorsitzender), Johann Peter Metzler (stellvertretender Vorsitzender), Christin Eisenschmid, Johann Christian Eitner, Dr. Margarete Haase, Ulrich Hühwels, Alexander Müller (Arbeitnehmervertreter), Olga Redda (Arbeitnehmervertreterin), Ulrike Salb (Arbeitnehmervertreterin), Irene Weininger (Arbeitnehmervertreterin) und Thomas Wetzel (Arbeitnehmervertreter).

6. Aktionärsstruktur

Nach den Stimmrechtsmitteilungen, die OSRAM nach §§ 33 ff. des Wertpapierhandelsgesetzes (*WpHG*) bis zur Veröffentlichung der Begründeten Stellungnahme zugegangen sind und die auf der Internetseite von OSRAM unter <https://www.osram-group.de> unter der Rubrik *Investor Relations* veröffentlicht sind, sowie eigenen Datenerhebungen halten folgende Aktionäre unmittelbar oder mittelbar 3,00 % oder mehr der Stimmrechte an OSRAM:

Die Bieterin 69,46 % ausweislich der Ziffer 6.7 der Angebotsunterlage; Bank of America Corporation 4,89 % ausweislich der letzten Stimmrechtsmitteilung vom 18. Dezember 2019; Barclays Plc 4,79 % ausweislich der letzten Stimmrechtsmitteilung vom 3. Oktober 2019; Citigroup Inc. 3,97 % ausweislich der letzten Stimmrechtsmitteilung vom 11. Juni 2020; BlackRock, Inc. 3,90 % ausweislich der letzten Stimmrechtsmitteilung vom 24. Juni 2020; Emmanuel Boussard 4,10 % ausweislich der letzten Stimmrechtsmitteilung vom 13. November 2020; Credit Suisse Group AG 3,71 % ausweislich der

letzten Stimmrechtsmitteilung vom 26. Juni 2019; BG Master Fund ICAV 3,48 % ausweislich der letzten Stimmrechtsmitteilung vom 13. November 2020; DNCA Finance 3,05 % ausweislich der letzten Stimmrechtsmitteilung vom 19. Juli 2019.

Die obigen Angaben enthalten teilweise gemäß § 34 WpHG zugerechnete Stimmrechte sowie Instrumente im Sinne des § 38 WpHG. Die zuletzt gemeldete Anzahl an Stimmrechten kann sich zudem seit den oben genannten Stimmrechtsmitteilungen geändert haben, ohne dass der betreffende OSRAM-Aktionär zur Abgabe einer Stimmrechtsmitteilung verpflichtet gewesen wäre, wenn keine gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 WpHG meldepflichtigen Schwellenwerte erreicht oder über- oder unterschritten wurden.

7. Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Nach dem BGAV (wie unter Ziffer I dieser Stellungnahme definiert) ist die Bieterin dazu verpflichtet, sämtliche bei OSRAM entstehenden Jahresfehlbeträge auszugleichen. OSRAM hingegen ist verpflichtet, ihren gesamten Jahresgewinn an die Bieterin abzuführen. Die Bieterin kann zudem dem Vorstand von OSRAM grundsätzlich oder im Einzelfall Weisungen erteilen. Der BGAV sieht eine jährlich wiederkehrende Ausgleichszahlung in Höhe von brutto EUR 2,57 je OSRAM-Aktie, was derzeit netto EUR 2,24 entspricht, vor. Daneben sieht der BGAV ein Andienungsrecht gegen eine Abfindung in Höhe von EUR 45,54 je OSRAM-Aktie vor. Die Abfindung ist jährlich mit einem Zinssatz von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Bis zur Andienung als Ausgleich gezahlte Beträge werden mit den Zinszahlungen auf die Abfindung verrechnet. Die Annahmefrist für das Abfindungsangebot aus dem BGAV (von ursprünglich zwei Monaten nach dem Tag der Bekanntmachung der Eintragung des BGAV im Handelsregister von OSRAM) wurde gemäß § 305 Abs. 4 Satz 3 AktG verlängert, da ein Spruchverfahren eingeleitet wurde, und läuft bis zwei Monate nach dem Tag der Bekanntmachung der OSRAM über die Beendigung des Spruchverfahrens.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hat die Bieterin in Zusammenhang mit dem BGAV seit Inkrafttreten des BGAV jeweils gegen eine Abfindung in Höhe von EUR 45,54 zzgl. gesetzlicher Zinsen zu einem Jahreszinssatz von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB insgesamt 40.689 OSRAM-Aktien erworben, was ca. 0,04 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an OSRAM entspricht. Im Rahmen eines Vergleichs in einem Rechtsstreit hat die Bieterin zugestimmt, dass die Verzinsung nicht ab dem Tag nach Inkrafttreten des BGAV berechnet wird (vgl. § 305 Abs. 3 Satz 3 AktG), sondern ab dem Tag nach der Hauptversammlung, in der die OSRAM-Aktionäre den Beschluss über den BGAV gefasst haben (d.h. ab einschließlich 4. November 2020).

Somit betragen die vereinbarten bzw. gezahlten Zinsen auf die Abfindung seit Inkrafttreten des BGAV am 3. März 2021 und dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage zwischen EUR 0,87 und maximal EUR 1,01 je im Rahmen des BGAV zum Verkauf eingereichter OSRAM-Aktie und die gesamte vereinbarte bzw. gezahlte Abfindung zwischen EUR 46,41 und maximal EUR 46,55 je im Rahmen des BGAV zum Verkauf eingereichter OSRAM-Aktie.

III. INFORMATIONEN ÜBER DIE BIETERIN

Die folgenden Informationen hat die Bieterin, soweit nicht anders angegeben, in der Angebotsunterlage veröffentlicht. Diese Informationen konnten von Vorstand und Aufsichtsrat nicht bzw. nicht vollständig überprüft werden. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen für ihre Richtigkeit daher keine Gewähr.

1. Rechtliche Grundlagen der Bieterin

Die Angebotsunterlage enthält bezüglich der rechtlichen Grundlagen der Bieterin unter Ziffer 6.1 die folgenden Angaben:

Die Bieterin ist eine am 13. August 2019 nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 252979. Die Geschäftsadresse der Bieterin lautet Marcel-Breuer-Straße 6, 80807 München, Deutschland. Das ausgegebene und eingezahlte Stammkapital der Bieterin beträgt EUR 25.100,00. Der Geschäftsgegenstand der Bieterin ist die Entwicklung, die Erzeugung und der Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen im Bereich Mikroelektronik, insbesondere integrierter Schaltungen (Mikrosysteme) und sonstiger mikroelektronischer Produkte, und die Erbringung damit zusammenhängender Dienstleistungen, der Handel mit solchen Produkten und die Vermittlung derartiger Geschäfte, sowie der Erwerb einschlägiger Produktionsmaschinen und Geräte. Daneben umfasst der Geschäftsgegenstand der Bieterin die Verwaltung des eigenen Vermögens sowie den Erwerb und das Halten von Beteiligungen sowie die Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere im Bereich der Unternehmensverwaltung gegenüber verbundenen Unternehmen. Das Geschäftsjahr der Bieterin entspricht dem Kalenderjahr. Die Bieterin ist ein hundertprozentiges Tochterunternehmen von ams.

Die Geschäftsführer der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage sind Alexander Everke, Mark Hamersma und Dr. Franz Fazekas.

2. Geschäftstätigkeit der Bieterin

Bezüglich der Geschäftstätigkeit der Bieterin enthält die Angebotsunterlage unter Ziffer 6.2 die folgenden Angaben:

Bis zum 18. Oktober 2019 hatte die Bieterin keine Geschäftstätigkeit aufgenommen. Am 18. Oktober 2019 veröffentlichte die Bieterin ihre Entscheidung zur Abgabe des Übernahmeangebots an alle Aktionäre von OSRAM. Am 7. November 2019 veröffentlichte die Bieterin das Übernahmeangebot, das am 9. Juli 2020 vollzogen wurde. Im Rahmen des Übernahmeangebots erwarb die Bieterin 36.936.158 OSRAM-Aktien, was rund 38,14 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von OSRAM entspricht. Ebenfalls am 9. Juli 2020 brachte ams die insgesamt von ihr gehaltenen 28.007.603 OSRAM-Aktien, was rund 28,92 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von OSRAM entspricht, im Wege einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage in die Bieterin ein. Weitere 2.284.474 OSRAM-Aktien, was rund 2,36 % des Grundkapitals und der Stimmrechte

von OSRAM entspricht, wurden von der Bieterin seit dem 6. Juli 2020 bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Wege weiterer Aktienkäufe erworben. Schließlich hat die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch Annahmen des Abfindungsangebots im BGAV (wie in Ziffer I dieser Begründeten Stellungnahme definiert) seit Inkrafttreten des BGAV zusätzlich insgesamt 40.689 OSRAM Aktien erworben, was rund 0,04 % des Grundkapitals der OSRAM entspricht. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hält die Bieterin unmittelbar 67.268.924 OSRAM-Aktien; dies entspricht rund 69,46 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an OSRAM.

Seit dem Vollzug des Übernahmeangebots am 9. Juli 2020 nimmt die Bieterin die Aufgaben einer Zwischenholding im ams-Konzern wahr. Am 22. September 2020 schloss die Bieterin als herrschendes Unternehmen den BGAV (wie in Ziffer I dieser Begründeten Stellungnahme definiert) mit OSRAM als beherrschtem Unternehmen. Die Bieterin hält zudem sämtliche Geschäftsanteile der ams R&D Spain, S.L. Daneben hält die Bieterin keine anderen Geschäftsanteile bzw. Beteiligungen. Die Bieterin beschäftigt 14 Mitarbeiter.

3. Rechtliche Grundlagen des ams-Konzerns

Ausweislich der Ziffer 6.3 der Angebotsunterlage ist ams eine nach dem Recht Österreichs gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Premstätten, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz unter FN 34109k.

Das Grundkapital von ams beträgt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage EUR 274.289.280 und ist eingeteilt in 274.289.280 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von jeweils EUR 1,00.

Die Aktien von ams (ISIN AT0000A18XM4) sind zum Handel am Hauptsegment der SIX Swiss Exchange zugelassen und werden zusätzlich im Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Berlin, Frankfurt am Main und Stuttgart und am Global Market der Wiener Börse gehandelt.

Das Geschäftsjahr von ams entspricht dem Kalenderjahr.

4. Überblick über die Geschäftstätigkeit des ams-Konzerns

Ausweislich der Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage ist der ams-Konzern ein weltweit führender Anbieter von Sensorlösungen, der im Bereich der Entwicklung und Fertigung von High-Performance-Sensorlösungen, in Sensoren integrierten Schaltkreisen (ICs) sowie dazugehörigen Algorithmen und Software tätig ist. Der Schwerpunkt des operativen Geschäfts des ams-Konzerns liegt auf dem Design, der Entwicklung und der Herstellung von High-Performance-Sensorlösungen, unter anderem auch von in Detektoren, Sensorschnittstellen und Sensorprozessoren integrierten Schaltkreisen (ICs), aktiven und passiven optischen Komponenten, einschließlich Treiber-ICs, sowie entsprechenden Sensorsoftware-Algorithmen und selektiver Anwendungssoftware und umfasst inzwischen auch die unter Ziffer II.4. beschriebenen Sensorlösungen von OSRAM. Die

Palette der vom ams-Konzern (ohne OSRAM) angebotenen Produkte und Dienstleistungen gliedert sich in die drei strategischen Bereiche Optische Sensoranwendungen, Bildsensoranwendungen und Audiosensoranwendungen.

Seit dem Wirksamwerden des BGAV im März 2021 umfasst das operative Geschäft des ams-Konzerns auch die in Ziffer II.4 dieser Stellungnahme beschriebenen Sensorlösungen von OSRAM.

In dem Geschäftsjahr, das am 31. Dezember 2020 endete, erzielte der ams-Konzern einen Umsatz von ca. EUR 3,504 Milliarden sowie ein Nettoergebnis von ca. EUR -87 Millionen. Für die ersten drei Monate des am 31. Dezember 2021 endenden Geschäftsjahres 2021 wies der ams-Konzern einen Umsatz von ca. EUR 1,549 Milliarden sowie einen Nettogewinn von ca. EUR 89 Millionen aus.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten der Geschäftstätigkeit des ams-Konzerns wird auf Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage verwiesen.

5. Vorstand und Aufsichtsrat von ams

Der Vorstand von ams setzt sich ausweislich der Ziffer 6.5.1 der Angebotsunterlage aus den folgenden Mitgliedern zusammen: Alexander Everke (Vorstandsvorsitzender (Chief Executive Officer)), Dr. Thomas Stockmeier (Chief Technology Officer), Ingo Bank (Chief Financial Officer) und Mark Hamersma (Chief Business Development Officer).

Der Aufsichtsrat von ams setzt sich ausweislich der Ziffer 6.5.2 der Angebotsunterlage aus den folgenden Mitgliedern zusammen: Hans-Jörg Kaltenbrunner (Vorsitzender), Michael Grimm, Dr. Monika Henzinger, Brian Krzanich, Kin Wah Loh, Yen Yen Tan, Günter Kneffel, Andreas Pein und Sabine Radesev.

6. Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG

Bezüglich der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen enthält die Angebotsunterlage unter Ziffer 6.6 folgende Ausführungen:

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage kontrolliert ams die Bieterin unmittelbar und gilt damit nach § 2 Abs. 5 WpÜG als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person. OSRAM ist ein Tochterunternehmen der Bieterin und gilt deshalb gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG i.V.m. § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person.

Außerdem gelten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die in Anhang 1 der Angebotsunterlage aufgeführten weiteren Tochterunternehmen von ams (ohne die OSRAM-Gruppe und die Bieterin) und die in Anhang 2 der Angebotsunterlage (sowie in der Anlage zu dieser Stellungnahme) aufgeführten Tochterunternehmen von OSRAM gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG i.V.m. § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG als mit der Bieterin sowie untereinander gemeinsam handelnde Personen.

Darüber hinaus gibt es ausweislich der Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG.

7. Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene OSRAM-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten

Ausweislich der Ziffer 6.7 der Angebotsunterlage hielt die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unmittelbar 67.268.924 OSRAM-Aktien; dies entspricht ca. 69,46 % der OSRAM-Aktien und der Stimmrechte an OSRAM, die am gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG zugerechnet werden. Darüber hinaus hält OSRAM zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage 2.664.388 eigene Aktien, was rund 2,75 % des Grundkapitals von OSRAM entspricht. Abgesehen davon halten weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen Aktien oder Stimmrechte an OSRAM und ihnen werden auch keine weiteren Stimmrechte aufgrund von OSRAM-Aktien gemäß § 30 WpÜG zugerechnet. Ferner werden ausweislich der Ziffer 6.7 der Angebotsunterlage weder von der Bieterin noch von gemeinsam mit der Bieterin handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch von deren Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar Instrumente in Bezug auf Stimmrechte an OSRAM gehalten, die gemäß § 38 oder § 39 WpHG mitzuteilen wären.

8. Angaben zu Wertpapiergeschäften

Ausweislich der Ziffer 6.8.1 der Angebotsunterlage hat die Bieterin in dem sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots am 3. Mai 2021 beginnenden und mit Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 21. Mai 2021 endenden Zeitraum, wie folgt OSRAM-Aktien erworben:

Erwerbsform	Datum des Kaufs	Zahl der gekauften OSRAM-Aktien	Höchster gezahlter Preis in EUR
Käufe	22. März 2021	118.164	52,30
Käufe	23. März 2021	37.943	52,30
Käufe	24. März 2021	39.543	52,30
Käufe	25. März 2021	27.683	52,30
Käufe	26. März 2021	23.662	52,30
Käufe	29. März 2021	251	52,30
Käufe	14. April 2021	25.754	52,30
Käufe	15. April 2021	9.217	52,30
Käufe	16. April 2021	638	52,30
Käufe	19. April 2021	24.809	52,30

Erwerbsform	Datum des Kaufs	Zahl der gekauften OSRAM-Aktien	Höchster gezahlter Preis in EUR
Käufe	20. April 2021	59.640	52,30
Käufe	21. April 2021	27.023	52,30
Käufe	22. April 2021	6.597	52,30
Käufe	23. April 2021	10.722	52,30
Käufe	26. April 2021	14.396	52,30
Käufe	27. April 2021	9.009	52,30
Käufe	28. April 2021	9.600	52,30
Käufe	29. April 2021	43.970	52,30
Käufe	30. April 2021	107.354	52,20
Käufe	3. Mai 2021	26.348	52,15

Das Datum des Kaufs bezieht sich ausweislich Ziffer 6.8.1 der Angebotsunterlage jeweils auf den Tag, an dem die entsprechenden Kaufverträge abgeschlossen wurden. Die OSRAM-Aktien wurden jeweils am zweiten Handelstag nach dem Abschluss des jeweiligen Kaufvertrags an die Bieterin übertragen, beispielsweise am 24. März 2021 für die mit Kaufdatum vom 22. März 2021 beschriebenen Käufe.

Ausweislich der Ziffer 6.8.2 der Angebotsunterlage hat die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Zusammenhang mit dem BGAV (wie in Ziffer I dieser Stellungnahme definiert) seit Inkrafttreten des BGAV jeweils gegen eine Abfindung in Höhe von EUR 45,54 zzgl. gesetzlicher Zinsen zu einem Jahreszinssatz von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zusätzlich insgesamt 40.689 OSRAM Aktien erworben, was ca. 0,04 % des Grundkapitals und der Stimmrechte an OSRAM entspricht. Im Rahmen eines Vergleichs in einem Rechtsstreit hat die Bieterin zugestimmt, dass die Verzinsung nicht ab dem Tag nach Inkrafttreten des BGAV berechnet wird (vgl. § 305 Abs. 3 Satz 3 AktG), sondern ab dem Tag nach der Hauptversammlung, in der die OSRAM Aktionäre den Beschluss über den BGAV gefasst haben (d.h. ab einschließlich 4. November 2020). Somit betragen ausweislich der Ziffer 6.8.2 der Angebotsunterlage die vereinbarten bzw. gezahlten Zinsen auf die Abfindung seit Inkrafttreten des BGAV am 3. März 2021 und dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage zwischen EUR 0,87 und maximal EUR 1,01 je im Rahmen des BGAV zum Verkauf eingereichter OSRAM-Aktie und die gesamte vereinbarte bzw. gezahlte Abfindung zwischen EUR 46,41 und maximal EUR 46,55 je im Rahmen des BGAV zum Verkauf eingereichter OSRAM-Aktie.

Darüber hinaus haben, ausweislich Ziffer 6.8 der Angebotsunterlage, in dem vorgenannten Zeitraum weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen Wertpapiere

von OSRAM erworben noch wurden von diesen Vereinbarungen abgeschlossen, auf Grund derer die Übereignung von Wertpapieren an OSRAM verlangt werden kann.

9. Mögliche Parallelerwerbe

Ausweislich der Ziffer 6.9 der Angebotsunterlage behalten sich die Bieterin und ams im Rahmen des rechtlich Zulässigen vor, direkt oder indirekt weitere OSRAM-Aktien außerhalb des Delisting-Angebots über die Börse oder außerbörslich zu erwerben. Solche Erwerbe würden außerhalb der Vereinigten Staaten und entsprechend der geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt. Soweit nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, der Vereinigten Staaten oder anderer einschlägiger Rechtsordnungen erforderlich, würden Informationen über solche weiteren Erwerbe oder entsprechende weitere Erwerbsvereinbarungen nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im Bundesanzeiger und im Internet unter www.offer-ams-osram.de veröffentlicht. Daneben würden die entsprechenden Informationen auch in einer unverbindlichen englischsprachigen Übersetzung im Internet unter www.offer-ams-osram.de veröffentlicht.

IV. INFORMATIONEN ÜBER DAS ANGEBOT

1. Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Nachfolgend werden einige ausgewählte Informationen aus dem Angebot der Bieterin dargestellt. Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere Einzelheiten im Hinblick auf die Annahmefristen, die Annahmemodalitäten und die Rücktrittsrechte) werden die OSRAM-Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die nachstehenden Informationen fassen lediglich in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Beschreibung des Angebots in der Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und den Vollzug des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Jedem OSRAM-Aktionär obliegt es, in eigener Verantwortung die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen. Die Angebotsunterlage ist durch Bekanntmachung im Internet unter der Adresse www.offer-ams-osram.de sowie durch das Bereithalten von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe und entsprechende Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger veröffentlicht. Kostenlose Exemplare der Angebotsunterlage werden zur Ausgabe im Inland bei UBS Europe SE, Deutschland, Fax: +49-69-2179-8896, E-Mail: christian.rickers-noell@ubs.com, bereitgehalten. Weitere Einzelheiten der Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage sind Ziffer 1.4 der Angebotsunterlage zu entnehmen.

2. Durchführung des Angebots

Das Angebot wird von der Bieterin in Form eines öffentlichen Delisting-Erwerbsangebots (Barangebot) zum Erwerb sämtlicher OSRAM-Aktien, die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, nach §§ 10 ff. WpÜG in Verbindung mit § 39 Abs. 2 BörsG durchgeführt.

Das Angebot wird als öffentliches Delisting-Erwerbsangebots nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere nach dem BörsG, dem WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots (die **WpÜG-AngebotsVO**) sowie bestimmten anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten durchgeführt.

Vorstand und Aufsichtsrat haben keine eigene Überprüfung des Angebots im Hinblick auf die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.

3. Gegenstand des Angebots und Angebotspreis

Vorbehaltlich der Bestimmungen in der Angebotsunterlage bietet die Bieterin an, alle OSRAM-Aktien (ISIN DE000LED4000), die von der Bieterin nicht unmittelbar gehalten werden, jeweils mit einem anteiligen rechnerischen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie und jeweils mit allen zum Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots verbundenen Nebenrechten (insbesondere der jeweiligen Gewinnanteils- bzw. Ausgleichszahlungsberechtigung), gegen eine Geldleistung in Höhe von

EUR 52,30 je OSRAM-Aktie

zu erwerben (der **Angebotspreis** oder die **Angebotsgegenleistung**).

Das Angebot richtet sich nicht an Inhaber von ADRs, die in Bezug auf OSRAM-Aktien ausgegeben wurden (*die OSRAM-ADRs*). Inhaber von OSRAM-ADRs sind jedoch berechtigt, nach ihrem Austritt aus dem ADR-Programm die ihren OSRAM-ADRs zugrunde liegenden OSRAM-Aktien in das Angebot einzuliefern (siehe Ziffer 11.8 der Angebotsunterlage).

4. Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots hat ausweislich der Ziffer 5.1 der Angebotsunterlage (einschließlich etwaiger Verlängerungen ausweislich der Ziffer 5.2 – siehe hierzu näher sogleich – die **Annahmefrist**) mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 21. Mai 2021 begonnen und endet am 18. Juni 2021, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland). Unter den nachfolgend genannten Umständen verlängert sich die Frist für die Annahme des Angebots ausweislich der Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage jeweils automatisch wie folgt:

- Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 WpÜG innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 WpÜG), d.h., sie würde dann voraussichtlich am 2. Juli 2021, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) enden. Dies gilt auch, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Falls ein Dritter während der Annahmefrist für das Angebot ein konkurrierendes Angebot abgibt (das **Konkurrierende Angebot**) und falls die Annahmefrist für das

Angebot vor dem Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot abläuft, verlängert sich die Annahmefrist für das Angebot bis zum Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch, falls das Konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.

- Sollte OSRAM im Zusammenhang mit dem Delisting-Angebot nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung einberufen, beträgt die Annahmefrist unbeschadet der vorgenannten möglichen Verlängerungen der Annahmefrist zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (§ 16 Abs. 3 WpÜG), d.h. sie würde dann voraussichtlich am 30. Juli 2021, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland) enden.

Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Fall einer Änderung des Angebots oder der Abgabe eines Konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen unter Ziffer 16 der Angebotsunterlage verwiesen.

5. Keine Vollzugsbedingungen

Ausweislich der Ziffer 13 der Angebotsunterlage stellt das Angebot ein öffentliches Delisting-Angebot gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG dar und darf gemäß § 39 Abs. 3 Satz 1 BörsG keinen Vollzugsbedingungen unterliegen. Die Vereinbarungen, die zwischen der Bieterin und den annehmenden OSRAM-Aktionären geschlossen werden, unterliegen daher keinerlei Vollzugsbedingungen.

6. Behördliche Genehmigungen und Verfahren

Ausweislich der Ziffer 12 der Angebotsunterlage sind in Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage neben einer Gestattung der Veröffentlichung durch die BaFin (siehe hierzu Ziffer IV.7 dieser Stellungnahme) keine weiteren aufsichtsrechtlichen Genehmigungen, Zulassungen oder Verfahren notwendig.

7. Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die BaFin

Ausweislich der Ziffer 12 der Angebotsunterlage wurde die Veröffentlichung des Delisting-Angebots am 20. Mai 2021 von der BaFin gestattet.

8. Annahme und Vollzug des Angebots

Ziffer 11 der Angebotsunterlage beschreibt die Annahme und Vollzug des Angebots einschließlich der Rechtsfolgen der Annahme (Ziffer 11.4 der Angebotsunterlage).

Ausweislich der Ziffer 11.2 der Angebotsunterlage können OSRAM-Aktionäre das Angebot nur annehmen, indem sie gegenüber ihrem jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen (die *Depotführende Bank*) in Textform oder elektronisch die Annahme des Angebots erklären (die *Annahmeerklärung*). Bis zur Übertra-

gung der OSRAM-Aktien, für die das Angebot innerhalb der Annahmefrist angenommen worden ist (die **Zum Verkauf Eingereichten OSRAM-Aktien**), auf das bei Clearstream geführte Depot UBS Europe SE, Deutschland (die **Zentrale Abwicklungsstelle**), verbleiben die in der Annahmeerklärung bezeichneten OSRAM-Aktien im jeweiligen Depot der das Angebot annehmenden OSRAM-Aktionäre; sie werden jedoch bei Clearstream und im Depot des annehmenden OSRAM-Aktionärs in eine andere ISIN umgebucht und so als Zum Verkauf Eingereichte OSRAM-Aktien (ISIN DE000LED03V8) gekennzeichnet.

In Ziffer 11.7 der Angebotsunterlage weist die Bieterin darauf hin, dass die Zum Verkauf Eingereichten OSRAM-Aktien nicht an der Börse gehandelt werden. OSRAM-Aktionäre, die das Delisting-Angebot angenommen haben, werden deshalb nicht mehr zum Handel mit ihren Zum Verkauf Eingereichten OSRAM-Aktien an der Börse in der Lage sein, sobald die Zum Verkauf Eingereichten OSRAM-Aktien in die ISIN DE000LED03V8 gebucht wurden.

Der Vollzug des Angebots erfolgt durch Zahlung des Angebotspreises als Gegenleistung für die Zum Verkauf Eingereichten OSRAM-Aktien. Die Bieterin führt hierzu in Ziffer 11.5 der Angebotsunterlage aus, dass die Zentrale Abwicklungsstelle den Angebotspreis als Gegenleistung für die Zum Verkauf Eingereichten OSRAM-Aktien unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist, spätestens aber acht Bankarbeitstage nach Veröffentlichung des Ergebnisses des Delisting-Angebots gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG an die jeweilige Depotführende Bank überweisen wird, d.h. bei unverändertem Ende der Annahmefrist spätestens am 5. Juli 2021.

Schließlich weist die Bieterin in Ziffer 11.2 der Angebotsunterlage darauf hin, dass OSRAM-Aktionäre, die das Angebot annehmen möchten, sich mit eventuellen Fragen zu technischen Aspekten der Annahme und des Vollzugs des Angebots an ihre Depotführende Bank wenden sollen. Die Depotführenden Banken sind laut Angaben der Bieterin über die Handhabung der Annahme und des Vollzugs des Angebots gesondert informiert worden.

V. FINANZIERUNG DES ANGEBOTS

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG hat die Bieterin vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen zu treffen um sicherzustellen, dass die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen. Ausweislich der Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage ist die Bieterin dieser Verpflichtung nachgekommen.

1. Maximale Gegenleistung

Ausweislich der Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage und der darin dargelegten Berechnungen der Bieterin beläuft sich der Gesamtbetrag, den die Bieterin für den Vollzug des Angebots benötigen würde, sollte das Angebot von allen OSRAM-Aktionären angenommen werden, auf insgesamt EUR 1.546.989.545 (die **Maximale Gegenleistung**).

Darüber hinaus geht die Bieterin ausweislich der Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage davon aus, dass ihr im Zusammenhang mit der Vorbereitung und der Durchführung des Angebots Transaktionskosten in Höhe von max. EUR 7,5 Millionen (die **Transaktionskosten**) entstehen.

Aus der Maximalen Gegenleistung und den Transaktionskosten ergibt sich damit ein maximaler Finanzierungsbedarf in Höhe von EUR 1.554.489.545 (die **Angebotskosten**).

2. **Nichtannahmevereinbarung und Depotsperre**

Wie in Ziffer 14.2.1 der Angebotsunterlage ausgeführt, haben OSRAM und die Bieterin am 10. Mai 2021 eine qualifizierte Nichtannahmevereinbarung geschlossen, in der sich OSRAM unwiderruflich und unbedingt verpflichtet hat, (i) die von OSRAM gehaltenen 2.664.388 eigenen Aktien (entsprechend einem Anteil von ca. 2,75 % aller OSRAM-Aktien) weder ganz noch teilweise in das Delisting-Angebot einzuliefern und (ii) keine der von OSRAM gehaltenen eigenen Aktien zu verkaufen, zu übertragen oder anderweitig zu veräußern oder die mit diesen eigenen Aktien verbundenen Aktionärsrechte abzutreten (die **Nichtannahmevereinbarung**). Bezüglich der weiteren Details der Nichtannahmevereinbarung wird auf Ziffer 14.2.1 der Angebotsunterlage verwiesen.

Um sicherzustellen, dass OSRAM das Delisting-Angebot nicht annehmen kann, hat OSRAM, wie in Ziffer 14.2.1 der Angebotsunterlage ausgeführt, zudem am 11. Mai 2021 ihre Depotbank unwiderruflich und uneingeschränkt angewiesen (und die Depotbank hat die entsprechenden Verpflichtungen bestätigt), ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bieterin (i) die von OSRAM gehaltenen OSRAM-Aktien nicht von ihrem Depot auf ein anderes Depot von OSRAM oder einem Dritten zu übertragen, (ii) keine von OSRAM gehaltenen OSRAM-Aktien an OSRAM oder Dritte zu liefern, (iii) keine Aufträge zur Veräußerung oder Übertragung der von OSRAM gehaltenen OSRAM-Aktien auszuführen und (iv) in keiner Weise eine Übertragung der oder sonstige Verfügung über die von OSRAM gehaltenen OSRAM-Aktien zu unterstützen oder auszuführen (die **Depotsperre**).

Ausweislich der Ziffer 14.2.1 der Angebotsunterlage geht die Bieterin aufgrund des Abschlusses der Nichtannahmevereinbarung und der Depotsperre davon aus, dass für die von OSRAM gehaltenen 2.664.388 OSRAM-Aktien keine Angebotsgegenleistung zu zahlen sein wird. Daher werden nur noch 26.914.762 OSRAM-Aktien von OSRAM-Aktionären gehalten, die das Delisting-Angebot potentiell annehmen können. Die Angebotsgegenleistung, die erforderlich wäre, wenn sämtliche dieser OSRAM-Aktien in das Delisting-Angebot eingereicht würden, beläuft sich nach Angaben der Bieterin in Ziffer 14.2.1 der Angebotsunterlage bei einer Angebotsgegenleistung von EUR 52,30 je OSRAM-Aktie auf EUR 1.407.642.052,60. Die Gesamtkosten für den Erwerb dieser OSRAM-Aktien einschließlich der Transaktionskosten für das Angebot in Höhe von maximal EUR 7,5 Millionen belaufen sich daher auf ca. EUR 1.415.142.052,60 (die **Maximalen Angebotskosten**).

3. Zur Verfügung stehende Liquidität

Ausweislich der Ziffer 14.2.2 der Angebotsunterlage umfasste die ams für das Delisting-Angebot zur Verfügung stehende Liquidität zum 30. April 2021, neben den Sichtguthaben der Bieterin bei Banken zum 30. April 2021 in Höhe von ca. EUR 77,6 Millionen, Sichtguthaben bei Banken in Höhe von ca. EUR 1,5741 Milliarden. Außerdem stehen ams zusätzliche nicht in Anspruch genommene Darlehen und künftige Cashflows zur Verfügung.

Die finanziellen Mittel, die demnach für die Zahlung der Angebotsgegenleistung und der Transaktionskosten zur Verfügung stehen, übersteigen den Betrag der Maximalen Angebotskosten. Die ams hat sich ferner am 7. Mai 2021 verpflichtet, der Bieterin, wenn und soweit erforderlich, die zur Zahlung der Maximalen Angebotskosten erforderlichen Mittel (in einer Form nach Wahl von ams) zur Verfügung zu stellen. Hierfür kommen etwa der Abschluss eines Gesellschafterdarlehens, eine Zahlung in die Rücklagen der Bieterin oder eine Kapitalerhöhung in Betracht.

Die Bieterin hat demnach ausweislich der Angebotsunterlage alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die für die vollständige Erfüllung des Delisting-Angebots notwendigen finanziellen Mittel zu dem Zeitpunkt zur Verfügung stehen, zu dem die Ansprüche auf die Angebotsgegenleistung fällig werden.

Nach Ziffer 14.3 der Angebotsunterlage hat UBS Europe SE, mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, nach § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG bestätigt, dass die Bieterin alle notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen. Die Finanzierungsbestätigung der UBS Europe SE vom 7. Mai 2021 ist der Angebotsunterlage als Anhang 3 beigefügt.

4. Bewertung der Finanzierung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Die der ams zur Verfügung stehende Liquidität in Form von Sichtguthaben bei Banken in Höhe von ca. EUR 1,5741 Milliarden sowie nicht in Anspruch genommenen Darlehen und künftigen Cashflows, die ams nach den Angaben in der Angebotsunterlage auf Basis einer entsprechenden Verpflichtung der Bieterin bei Bedarf zur Verfügung stellen wird, stellt nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat eine stabile Finanzierung des Angebots dar. Vorstand und Aufsichtsrat haben keinen Anlass, an der Richtigkeit der Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage, der Ordnungsmäßigkeit der Finanzierungsbestätigung der UBS Europe SE und der Verfügbarkeit der demnach zur Verfügung stehenden Liquidität zu zweifeln.

Vor diesem Hintergrund erachten Vorstand und Aufsichtsrat die Finanzierung des Delisting-Angebots als gesichert. Dies gilt umso mehr, als ein Abruf der Maximalen Angebotskosten ohnehin unwahrscheinlich ist, da eine Andienung durch sämtliche OSRAM-Aktionäre nach den Erfahrungen in der Vergangenheit nahezu ausgeschlossen erscheint.

VI. ART UND HÖHE DER GEGENLEISTUNG

1. Art und Höhe der Gegenleistung

Die Bieterin bietet einen Angebotspreis von EUR 52,30 in bar je OSRAM-Aktie, jeweils mit allen zum Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots verbundenen Nebenrechten (insbesondere der jeweiligen Gewinnanteils- bzw. Ausgleichszahlungsberechtigung).

2. Gesetzlicher Mindestpreis

Soweit Vorstand und Aufsichtsrat dies auf der Grundlage der verfügbaren Informationen überprüfen können, entspricht der Angebotspreis für die OSRAM-Aktien den Bestimmungen von § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-AngebotsVO zum gesetzlichen Mindestpreis, der anhand des höheren der folgenden Schwellenwerte ermittelt wird:

2.1 Vorerwerbe

Gemäß § 4 WpÜG-AngebotsVO (in Verbindung mit § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG und § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG) muss die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von OSRAM-Aktien (oder dem Abschluss entsprechender Vereinbarungen, die zum Erwerb von OSRAM-Aktien berechtigen) innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 21. Mai 2021 entsprechen.

Nach Angaben der Bieterin in Ziffer 10.1(i) der Angebotsunterlage hat im relevanten Zeitraum die Bieterin die in Ziffer 6.8.1 der Angebotsunterlage und Ziffer III.8 dieser Stellungnahme beschriebenen OSRAM-Aktien erworben. Der höchste Preis für solch einen Erwerb einer OSRAM-Aktie durch die Bieterin betrug EUR 52,30. Darüber hinaus erfolgten weder durch die Bieterin noch durch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen mindestpreisrelevante Erwerbe von OSRAM-Aktien oder der Abschluss von zu mindestpreisrelevanten Erwerben von OSRAM-Aktien berechtigenden Vereinbarungen.

2.2 Börsenkurs

Sind die Aktien der Zielgesellschaft zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen, muss gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 WpÜG-AngebotsVO (in Verbindung mit § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG und § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG) die Gegenleistung in bar erbracht werden und mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der OSRAM-Aktien während der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG (der **Gewichtete-Sechs-Monats-Durchschnittskurs**) entsprechen.

Mit Bestätigungsschreiben vom 10. Mai 2021, das Vorstand und Aufsichtsrat vorliegt, teilte die BaFin der Bieterin mit, dass der Gewichtete-Sechs-Monats-Durchschnittskurs

einschließlich zum 2. Mai 2021, dem Tag vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots am 3. Mai 2021, EUR 52,02 je OSRAM Aktie beträgt.

3. Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der von der Bieterin für die OSRAM-Aktien angebotenen Gegenleistung aus finanzieller Sicht in Anbetracht der aktuellen Strategie und der Finanzplanung der Gesellschaft, der historischen Aktienkurse der OSRAM-Aktien und bestimmter weiterer Annahmen, Informationen und Erwägungen (auch der derzeitigen geopolitischen und makroökonomischen Situation) sorgfältig und eingehend geprüft und analysiert.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass ihre Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung unabhängig voneinander erfolgt ist.

3.1 Historische Börsenkurse

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass die Börsenkurse der OSRAM-Aktie ein relevantes Kriterium zur Prüfung der Angemessenheit des Angebotspreises darstellen. Die OSRAM-Aktien sind derzeit noch zum Handel im Prime Standard-Segment des regulierten Markts der Frankfurter Wertpapierbörse und im regulierten Markt der Börse München zugelassen, sind in den Berlin Second Regulated Market einbezogen und werden im Freiverkehr der Börsen Düsseldorf, Hamburg, Hannover und Stuttgart sowie an der Tradegate Exchange gehandelt. Die OSRAM-Aktien waren bis zum 21. März 2021 im Börsenindex MDAX aufgenommen und sind seit dem 22. März 2021 im SDAX aufgenommen. Sie weisen einen funktionierenden Börsenhandel mit einem Streubesitz von mehr als 25 % und angemessenen Handelsaktivitäten und -volumina auf. Vorstand und Aufsichtsrat sind deshalb der Ansicht, dass im relevanten Betrachtungszeitraum ein funktionierender Börsenhandel mit hinreichender Handelsaktivität für OSRAM-Aktien bestand.

Zur Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises haben Vorstand und Aufsichtsrat deshalb unter anderem die historischen Börsenkurse der OSRAM-Aktie herangezogen, die auch in Ziffer 10.3 der Angebotsunterlage abgebildet sind.

Bezogen auf den Börsenkurs der OSRAM-Aktie vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 3. Mai 2021 enthält der Angebotspreis von EUR 52,30 folgende Aufschläge:

- Der Börsenkurs (*XETRA*-Schlusskurs) vom 30. April 2021, dem letzten Handelstag vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots, betrug EUR 52,05 je OSRAM-Aktie. Bezogen auf diesen Börsenkurs enthält der Angebotspreis von EUR 52,30 einen Aufschlag von EUR 0,25 bzw. ca. 0,5 % (Quelle: Bloomberg).

- Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs (*XETRA*) der drei Monate vor und einschließlich dem 2. Mai 2021, dem Tag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots, betrug EUR 52,06 je OSRAM-Aktie. Bezogen auf diesen Durchschnittskurs enthält der Angebotspreis von EUR 52,30 einen Aufschlag von EUR 0,24 bzw. ca. 0,5 % (Quelle: Bloomberg).
- Der der Bieterin durch die BaFin mitgeteilte Gewichtete-Sechs-Monats-Durchschnittskurs vor und einschließlich dem 2. Mai 2021, dem Tag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots durch die Bieterin, betrug EUR 52,02. Bezogen auf diesen Durchschnittskurs enthält der Angebotspreis von EUR 52,30 einen Aufschlag von EUR 0,28 bzw. ca. 0,5 % (Quelle: Bestätigungsschreiben der BaFin vom 10. Mai 2021, das Vorstand und Aufsichtsrat vorliegt).

Der Angebotspreis in Höhe von EUR 52,30 je OSRAM-Aktie liegt damit nicht nur über dem Börsenkurs vom 30. April 2021, dem letzten Börsenhandelstag vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots, sondern auch über dem volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurs der vergangenen drei Monate sowie dem Gewichteten-Sechs-Monats-Durchschnittskurs, jeweils vor und einschließlich dem 2. Mai 2021.

3.2 Vergleich zum Angebotspreis des Luz-Angebots

Die im Rahmen des unter Ziffer I.6.1 dieser Stellungnahme beschriebenen Luz-Angebots angebotene Angebotsgegenleistung betrug EUR 35,00 je OSRAM-Aktie. Der Angebotspreis aus dem Delisting-Angebot von EUR 52,30 übersteigt den Angebotspreis im Rahmen des Luz-Angebots um EUR 17,30, was einem Aufschlag von ca. 49 % entspricht.

3.3 Vergleich zum Angebotspreis des Opal-Angebots

Die im Rahmen des unter Ziffer I.6.2 dieser Stellungnahme beschriebenen Opal-Angebots angebotene Angebotsgegenleistung betrug zunächst EUR 38,50 je OSRAM-Aktie und wurde nachfolgend am 27. September 2019 durch den Erwerb von OSRAM-Aktien gemäß § 31 Abs. 4 WpÜG auf EUR 41,00 je OSRAM-Aktie erhöht. Der Angebotspreis aus dem Delisting-Angebot von EUR 52,30 übersteigt den ursprünglichen Angebotspreis im Rahmen des Opal-Angebots um EUR 13,80 und den erhöhten Angebotspreis im Rahmen des Opal-Angebots um EUR 11,30, was einem Aufschlag von ca. 36 % bzw. ca. 28 % entspricht.

3.4 Vergleich zum Angebotspreis des Übernahmeangebots

Die im Rahmen des unter Ziffer I.6.3 dieser Stellungnahme beschriebenen Übernahmeangebots angebotene Angebotsgegenleistung betrug EUR 41,00. Der Angebotspreis aus dem Delisting-Angebot von EUR 52,30 übersteigt den Angebotspreis im Rahmen Übernahmeangebots um EUR 11,30, was einem Aufschlag von ca. 28 % entspricht.

3.5 Vergleich zur Höhe des Abfindungsangebots unter dem BGAV

Der am 22. September 2020 zwischen OSRAM und der Bieterin abgeschlossene durch und durch Änderungsvertrag am 2. November 2020 geänderte BGAV (wie in Ziffer I dieser Stellungnahme definiert) sieht ein Andienungsrecht gegen eine Abfindung in Höhe von EUR 45,54 je OSRAM-Aktie zuzüglich der gesetzlichen Zinsen von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz vor. Ausweislich der Ziffer 6.8.1 und Ziffer 10.3 der Angebotsunterlage betrug die höchste unter dem BGAV vereinbarte bzw. gezahlte Gegenleistung EUR 46,55 je OSRAM-Aktie. Der Angebotspreis des Delisting-Angebots in Höhe von EUR 52,30 übersteigt diese höchste im Rahmen des BGAV vereinbarte bzw. gewährte Gegenleistung um EUR 5,75, was einem Aufschlag von ca. 12 % entspricht.

3.6 Unternehmensbewertung

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie vor der Abgabe dieser Stellungnahme keine Unternehmensbewertung von OSRAM, insbesondere nicht unter Zugrundelegung der in dem Standard „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW-Standard S1)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) niedergelegten Grundsätze und Methoden, durchgeführt haben. Ebenso wurde vor Abgabe dieser Stellungnahme keine Fairness Opinion eingeholt.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich bei dieser Entscheidung sowie bei ihrer Gesamtbewertung von den folgenden Erwägungen leiten lassen:

- Als Grundlage zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs und einer angemessenen Abfindung nach § 304, § 305 AktG hatten die Geschäftsleitungen von OSRAM und der Bieterin gemeinsam die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt, eine gutachterliche Stellungnahme zum Unternehmenswert von OSRAM im Zusammenhang mit dem Abschluss des BGAV (die **BGAV-Unternehmensbewertung**) zu erstellen. Diese BGAV-Unternehmensbewertung wurde nach dem IDW-Standard S1 (IDW S 1 i.d.F. 2008, Stand: 2. April 2008) erstellt. Mit Bewertungsstichtag zum 3. November 2020 kommt die BGAV-Unternehmensbewertung (mit Aktualisierungserklärung vom 2. November 2020) zu dem Ergebnis, dass die angemessene Abfindung je OSRAM-Aktie EUR 45,54 beträgt. Die Angemessenheit der Abfindung wurde auch von dem gerichtlich bestellten Vertragsprüfer Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mit Bericht vom 23. September 2020 bestätigt. Angesichts dessen, dass der relevante Stichtag des 3. November 2020 weniger als ein dreiviertel Jahr zurückliegt, der Business Plan der Gesellschaft seitdem unverändert ist, keine wesentlichen Wertänderungen bei den der Planung zugrundeliegenden Portfoliobestandteilen sowie bei der strategischen Grundausrichtung der Gesellschaft erfolgt sind und das Angebot gegenüber dem angemessenen Abfindungspreis unter dem BGAV von EUR 45,54 eine Prämie von EUR 6,76 bzw. ca. 15 % enthält (ohne Berücksichtigung etwaiger Zinsen), sind Vorstand und Aufsichtsrat der Auffassung, dass es keiner erneuten Unternehmensbewertung oder Fairness Opinion bedarf und der Angebotspreis im

Sinne von § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-AngebotsVO angemessen ist.

- Bei den im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot der Bieterin vom 7. November 2019 von Vorstand bzw. Aufsichtsrat angeforderten Fairness Opinions kamen die Perella Weinberg Partners UK LLP und die Lazard & Co GmbH jeweils am 11. November 2019 unabhängig voneinander zu dem Schluss, dass der Angebotspreis von EUR 41,00 je OSRAM-Aktie aus finanzieller Sicht angemessen war. Vor dem Hintergrund, dass die Fairness Opinions auf einen Zeitpunkt von weniger als zwei Jahren zurückdatieren, seitdem, mit Ausnahme des Abschlusses des BGAV, keine wesentlichen strukturellen Änderungen, Strategiewechsel oder Wertänderungen bei Portfoliobestandteilen erfolgt sind und das Angebot gegenüber dem angemessenen Übernahmepreis von EUR 41,00 je OSRAM-Aktie eine Prämie von EUR 11,30 bzw. ca. 28 % enthält, sind Vorstand und Aufsichtsrat der Auffassung, dass es keiner erneuten Unternehmensbewertung oder Fairness Opinion bedarf und der Angebotspreis im Sinne § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-AngebotsVO angemessen ist.
- Auch bei den im Zusammenhang mit dem Opal-Angebot der Opal BidCo GmbH vom 3. September 2019 und dem Luz-Angebot der Luz (C-BC) Bidco GmbH vom 22. Juli 2019 von Vorstand bzw. Aufsichtsrat angeforderten Fairness Opinions kamen die Perella Weinberg Partners UK LLP und die Lazard & Co GmbH jeweils am 13. September 2019 (in Bezug auf das Opal-Angebot) bzw. am 29. Juli 2019 (in Bezug auf das Luz-Angebot) unabhängig voneinander zu dem Schluss, dass der ursprüngliche Angebotspreis im Rahmen des Opal-Angebots von EUR 38,50 je OSRAM-Aktie und der Angebotspreis im Rahmen des Luz-Angebots von EUR 35,00 je OSRAM-Aktie aus finanzieller Sicht angemessen waren. Vor dem Hintergrund der weiteren Fairness Opinions im Zusammenhang mit dem späteren Übernahmeangebot sind Vorstand und Aufsichtsrat auch deshalb der Auffassung, dass es keiner erneuten Unternehmensbewertung oder Fairness Opinion bedarf und der Angebotspreis im Sinne § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-AngebotsVO angemessen ist.
- In den letzten Monaten ist die Anzahl an Analysten, die OSRAM aktiv begleiten, stark zurückgegangen. Zum zweiten Quartal des Geschäftsjahres 2021 haben nur etwa fünf der acht verbliebenen Analysten ihre Schätzungen aktualisiert (Stand 24. Februar 2021), wovon ein Analyst (Stifel Nicolaus) OSRAM nur noch im Rahmen des ams-Konzern betreut. Das Kursziel lag dabei in den meisten Fällen bei EUR 45,54, entsprechend der Abfindung nach dem BGAV. Eine Ausnahme bildet die Commerzbank, die kurz vor Einstellung der Coverage der OSRAM-Aktie ein deutlich höheres Kursziel angegeben hat. Seit diesem Zeitpunkt hat zudem auch der Analyst von Kepler Cheuvreux offiziell die Coverage der OSRAM-Aktie aufgegeben. Der Angebotspreis liegt damit signifikant über den Kurszielen der verbliebenen OSRAM-Analysten.

3.7 Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet. In ihren jeweiligen Erwägungen haben Vorstand und Aufsichtsrat insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Der Angebotspreis enthält einen Aufschlag auf den letzten *XETRA*-Schlusskurs der OSRAM-Aktie vom 30. April 2021, dem letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots, von EUR 0,25 bzw. ca. 0,5 %.
- Der Angebotspreis übersteigt die vorstehend genannten historischen Börsenkurse.
- Seit dem Stichtag der BGAV-Unternehmensbewertung, der weniger als ein drei-viertel Jahr zurückliegt, gab es keine Business-Planänderungen bzw. für die Geschäftsplanung wesentliche Strategie- oder Wertänderungen bei Portfoliobestandteilen, die begründen könnten, warum der angemessene Preis je OSRAM-Aktie über dem ohnehin gegenüber dem angemessenen Abfindungspreis unter dem BGAV von EUR 45,54 signifikant höheren Betrag von EUR 52,30 liegen müsste.
- Der Angebotspreis übersteigt sowohl die Angebotspreise des Übernahmeangebots, des Opal-Angebots und des Luz-Angebots als auch die Abfindung unter dem BGAV signifikant.
- Das Angebot stellt eine attraktive Möglichkeit für die OSRAM-Aktionäre dar, ihre Investition zu einem attraktiven Preis im Vergleich zu den im Rahmen des Übernahmeangebots der Bieterin vom 7. November 2019, des Opal-Angebots der Opal BidCo GmbH vom 3. September 2019 und des Luz-Angebots der Luz (C-BC) Bidco GmbH vom 22. Juli 2019 angebotenen Angebotspreisen sowie der unter dem BGAV angebotenen Abfindung sicher und zeitnah zu realisieren.

Auf Basis einer Gesamtwürdigung unter anderem der oben aufgezeigten Aspekte sowie der Gesamtumstände des Angebots erachten Vorstand und Aufsichtsrat den Angebotspreis als finanziell attraktiv und kommen zur Frage der Angemessenheit der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung für die von dem Angebot erfassten OSRAM-Aktien im Sinne von § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-AngebotsVO unabhängig voneinander zu folgender Beurteilung:

Vorstand und Aufsichtsrat halten die Höhe des Angebotspreises für angemessen im Sinne von § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-AngebotsVO. Der Angebotspreis erfüllt die gesetzlichen Vorgaben und reflektiert nach der Meinung von Vorstand und Aufsichtsrat angemessen den Wert der Gesellschaft.

VII. VON DER BIETERIN VERFOLGTE ZIELE UND ABSICHTEN SOWIE DEREN BEWERTUNG DURCH VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Die Bieterin erläutert den Hintergrund des Angebots sowie die wirtschaftlichen und strategischen Beweggründe unter Ziffer 8 der Angebotsunterlage. Die Absichten der Bieterin und des ams-Konzerns im Hinblick auf OSRAM werden unter Ziffer 9 der Angebotsunterlage dargestellt. Es wird den Aktionären von OSRAM empfohlen, auch diese Abschnitte der Angebotsunterlage sorgfältig zu lesen. Die nachfolgende zusammenfassende Darstellung soll einen Überblick über die in der Angebotsunterlage dargelegten Hintergründe des Angebots (dazu unter Ziffer VII.1.1 dieser Stellungnahme) und die Absichten der Bieterin und des ams-Konzerns (dazu unter Ziffer VII.1.2 dieser Stellungnahme) geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Anschluss nehmen Vorstand und Aufsichtsrat hierzu Stellung (dazu unter Ziffer VII.2 dieser Stellungnahme).

1. Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage

1.1 Hintergrund des Angebots

Die Bieterin führt in Ziffer 8 der Angebotsunterlage aus, dass Hintergrund des Angebots das Ziel ist, ein Delisting der OSRAM-Aktien durchzuführen.

1.1.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots und des Delistings

Ausweislich der Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage ist die Bieterin der Auffassung, dass das geplante Delisting der OSRAM-Aktien und die beabsichtigte schnellstmögliche Beendigung der Einbeziehung aller OSRAM-Aktien in sämtliche andere organisierte Handelsplattformen (insbesondere den Freiverkehr) im Interesse von OSRAM liegen.

Nach Auffassung der Bieterin ermöglichen der Widerruf der Börsenzulassung und die Beendigung der Einbeziehung in andere Handelsplattformen OSRAM eine erhebliche Einsparung von Kosten im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Börsenzulassung, die Senkung regulatorischer Ausgaben und die Freigabe von durch die Börsenzulassung gebundenen Managementkapazitäten. Des Weiteren werde OSRAM für Finanzierungszwecke aufgrund alternativer Finanzierungsquellen auf absehbare Zeit keinen Zugang zur Börse benötigen. Darüber hinaus biete das Angebot den OSRAM-Aktionären eine sofortige und liquiditätsunabhängige Desinvestitionsmöglichkeit zu einem sehr attraktiven Preis.

1.1.2 Voraussetzung eines Delisting

In Ziffer 8.2 der Angebotsunterlage weist die Bieterin darauf hin, dass sie am 3. Mai 2021 die Weisung an den Vorstand von OSRAM erteilt hat, vor Ablauf der Annahmefrist den Widerruf der Zulassung sämtlicher OSRAM-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und im regulierten Markt der Börse München gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 BörsG zu beantragen, um das Delisting der OSRAM-Aktien zu erreichen. Sie weist darauf hin, dass ein Widerruf der Zulassung von Aktien zum

Handel in einem regulierten Markt nach § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG rechtlich nur dann zulässig ist, wenn gleichzeitig ein Delisting-Angebot gemäß WpÜG an alle außenstehenden Aktionäre der Gesellschaft abgegeben wurde. Ohne das Delisting-Angebot könnte der Vorstand von OSRAM das Delisting nicht beantragen. Das Angebot ist damit Voraussetzung des Delistings.

1.2 Absichten der Bieterin und des ams-Konzerns

Unter Ziffer 9 der Angebotsunterlage werden die Absichten der Bieterin und ams beschrieben, welche im Folgenden (wie auch in der Angebotsunterlage) einheitlich behandelt werden. Weder die Bieterin noch ams haben ausweislich Ziffer 9 der Angebotsunterlage Absichten im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 WpÜG, die über die in den Ziffern 9.1 bis 9.3 der Angebotsunterlage beschriebenen Absichten hinausgehen.

1.2.1 Delisting

In Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage führt die Bieterin aus, dass entsprechend der Weisung der Bieterin vom 3. Mai 2021 an den Vorstand von OSRAM der Vorstand von OSRAM vor Ablauf der Annahmefrist für das Angebot Anträge auf Widerruf der Zulassung sämtlicher OSRAM-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und im regulierten Markt der Börse München zu stellen hat (*Delisting-Anträge*). Ausweislich der Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage hat die Bieterin zur Ermöglichung des Delistings das Delisting-Angebot gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG erstellt und veröffentlicht.

Die Bieterin weist darauf hin, dass die Zulassung der OSRAM-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse bzw. der Börse München widerrufen wird, sofern die Geschäftsführungen der Frankfurter Wertpapierbörse und der Börse München jeweils dem Antrag des OSRAM-Vorstands zustimmen. In diesem Fall wird der OSRAM-Vorstand keine Zulassung der OSRAM-Aktien zum Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse und der Börse München beantragen. OSRAM wird ferner keine Zulassung der OSRAM-Aktien zum Handel in einem anderen regulierten Markt oder einem anderen organisierten Handelsplatz beantragen.

Ferner führt die Bieterin aus, dass im Falle eines Widerrufs der Zulassung der OSRAM-Aktien zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und der Börse München die während der Annahmefrist nicht zum Verkauf eingereichten OSRAM-Aktien weiterhin unter der ISIN DE000LED4000 im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und der Börse München gehandelt werden, bis der Widerruf wirksam wird.

Nach § 46 Abs. 3 der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse wird ein Widerruf der Zulassung zum Handel gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG mit einer Frist von drei Börsentagen nach Veröffentlichung der Widerrufsentscheidung durch die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse wirksam. Nach § 36 Abs. 3 der Börsenordnung der Börse München wird ein Widerruf der Zulassung zum Handel gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG mit einer von der Geschäftsführung der Börse München

nach billigem Ermessen bestimmten Frist von höchstens zwei Jahren wirksam. Ausweislich der Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage gehen die Bieterin und ams aufgrund ihrer bisherigen Erfahrung davon aus, dass sich die Geschäftsführung der Börse München bei der Ausübung dieses Ermessens unter Berücksichtigung der durch das Delisting-Angebot entstehenden Liquidität der OSRAM-Aktien an der für die Frankfurter Wertpapierbörse maßgeblichen Frist gemäß § 46 Abs. 3 der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse orientieren wird.

Weder der Widerruf der Zulassung zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse noch der Widerruf der Zulassung zum Handel im regulierten Markt der Börse München werden nach Angaben der Bieterin vor Ablauf der Annahmefrist wirksam.

Die Bieterin geht davon aus, dass die Geschäftsführung der Börse Berlin zeitnah mit dem Widerruf der Zulassung zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und der Börse München auch die Einbeziehung der OSRAM-Aktien in den Berlin Second Regulated Market der Börse Berlin gemäß § 17 Abs. 2 Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr an der Börse Berlin aufheben wird, da die Einbeziehungsvoraussetzungen dann nicht mehr vorliegen.

Die Bieterin weist in Ziff. 9.1 der Angebotsunterlage des Weiteren darauf hin, dass das Delisting insbesondere die nachstehenden Folgen für die OSRAM-Aktien und die OSRAM-Aktionäre haben wird:

- Im Falle eines Delistings wird der Handel mit OSRAM-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und der Börse München eingestellt. Damit entfallen auch die Voraussetzungen für die Einbeziehung in den Berlin Second Regulated Market der Börse Berlin. Die OSRAM-Aktien sind nicht zum Handel in einem anderen regulierten Markt in Deutschland oder der Europäischen Union und/oder dem Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen. Die OSRAM-Aktionäre werden daher keinen Zugang mehr zu einem regulierten Markt für OSRAM-Aktien haben, was sich nachteilig auf die Möglichkeit zum Handel mit OSRAM-Aktien auswirken kann.
- Es wird darauf hingewiesen, dass OSRAM entsprechend der Weisung der Bieterin an den Vorstand von OSRAM ferner sämtliche angemessenen Maßnahmen zu ergreifen hat, um – soweit möglich – die Beendigung der Einbeziehung der OSRAM-Aktien in alle organisierten Handelsplätze (insbesondere den Freiverkehr) sicherzustellen. Selbst wenn die OSRAM-Aktien an bestimmten organisierten Handelsplattformen weiter gehandelt werden, geht die Bieterin davon aus, dass die Handelsvolumina der OSRAM-Aktien deutlich abnehmen und möglicherweise keine normalen Handelsaktivitäten mehr ermöglichen werden.
- Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Delisting-Anträge in der Zukunft, beispielsweise nach Vollzug des Delisting-Angebots, nachteilig auf den Börsenkurs der OSRAM-Aktien auswirken und zu Kursverlusten führen wird.

- Die Bieterin weist ferner darauf hin, dass nach Vollzug des Delistings der Handel mit OSRAM-Aktien nicht mehr von denselben Finanzberichterstattungsvorschriften profitieren wird. Nach § 291 HGB wird OSRAM nicht mehr zur Aufstellung von OSRAM-Konzernabschlüssen verpflichtet sein, da OSRAM und ihre Tochterunternehmen in den Konzernabschluss von ams einbezogen sind. Die Vorschriften bezüglich der Veröffentlichung und Übermittlung von Finanzberichten an das Unternehmensregister, einschließlich der Pflicht zur Aufstellung, Veröffentlichung und Einreichung von Jahres- und Halbjahresfinanzberichten gemäß §§ 114 ff. WpHG sowie der Vorschriften bezüglich der Überwachung von Unternehmensabschlüssen gemäß §§ 106 ff. WpHG finden nach Vollzug des Delistings keine Anwendung mehr. Darüber hinaus werden – wie mit dem zum Ablauf des 17. Juni 2021 wirksam werdenden Downlisting aus dem Teilssegment des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) angelegt – nach Vollzug des Delistings die Vorschriften der Zwischenberichterstattung nach §§ 52 f. der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse ebenfalls keine Anwendung mehr finden.
- Darüber hinaus werden nach Vollzug des Delistings und zum Teil zusätzlich mit der beabsichtigten Beendigung der Handels im Freiverkehr an den Börsen, an denen OSRAM den Handel im Freiverkehr herbeigeführt hatte, zahlreiche Transparenz- und Handelsvorschriften für den Handel mit OSRAM-Aktien entfallen, insbesondere §§ 33 ff. und 48 ff. WpHG, Artikel 17 (Ad-hoc-Publizität), Artikel 18 (Insiderlisten) und Artikel 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (**Marktmissbrauchsverordnung**) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission sowie bestimmte Paragrafen der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse und der Börsenordnung der Börse München. Dies hat ein deutlich geringeres Schutzniveau für OSRAM-Aktionäre zur Folge.
- Nach Vollzug des Delistings wird zudem der Deutsche Corporate-Governance-Kodex nicht mehr auf OSRAM anwendbar sein, und OSRAM wird entsprechend nicht mehr verpflichtet sein, die Anwendung der Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate-Governance-Kodex in Betracht zu ziehen oder eine Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abzugeben.

1.2.2 Absichten in Bezug auf OSRAM

Die Bieterin weist in Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sie OSRAM bereits kontrolliert und im Zusammenhang mit dem Delisting-Angebot keine Absichten außer der Veranlassung der Delisting-Anträge und der in Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage beschriebenen Folgen des Delistings verfolgt. Ergänzend führt die Bieterin in Ziffer 9.2.1 bis Ziffer 9.2.4 der Angebotsunterlage Folgendes aus:

(1) Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen von OSRAM

Ausweislich Ziffer 9.2.1 der Angebotsunterlage besteht seitens der Bieterin im Zusammenhang mit dem Angebot insbesondere keine Absicht zur Änderung der Geschäftstätigkeit von OSRAM oder zur Reduktion, Schließung, Verlegung oder Veräußerung der Geschäftstätigkeit von OSRAM. Weiterhin besteht seitens der Bieterin im Zusammenhang mit dem Angebot keine Absicht, die derzeitige Verwendung des Vermögens von OSRAM zu ändern oder zu veranlassen, dass OSRAM Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs eingeht.

(2) Satzungssitz und wesentliche Unternehmensteile

Seitens der Bieterin besteht laut Ziffer 9.2.2 der Angebotsunterlage im Zusammenhang mit dem Angebot keine Absicht zur Verlegung des Satzungssitzes von OSRAM, zur Verlegung wesentlicher Unternehmensteile oder zu Schließungen von Standorten von OSRAM.

(3) Mitglieder der Organe von OSRAM

Ausweislich der Ziffer 9.2.3 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin im Zusammenhang mit dem Angebot keine Änderung der Größe oder Zusammensetzung des Vorstands von OSRAM oder des Aufsichtsrats von OSRAM. Die Bieterin weist im Übrigen darauf hin, dass Entscheidungen über die Zusammensetzung und Größe des Vorstands in den Zuständigkeitsbereich des Aufsichtsrats von OSRAM fallen. Im Hinblick auf die Fortschritte bei der Integration des OSRAM-Konzerns in den ams-Konzern ist die Bieterin der Ansicht, dass eine Besetzung des Vorstands von OSRAM in der nach Gesetz und Satzung vorgeschriebenen Mindestgröße, d.h. mit zwei Mitgliedern, zur Erfüllung der Aufgaben zukünftig ausreichen kann und beabsichtigt, entsprechende Entscheidungen des Aufsichtsrats zu unterstützen.

(4) Mitarbeiter von OSRAM, deren Vertretung und Arbeitsbedingungen

Im Zusammenhang mit dem Angebot beabsichtigt die Bieterin ausweislich Ziffer 9.2.4 der Angebotsunterlage nicht darauf hinzuwirken, dass die Belegschaft von OSRAM, deren Vertretung oder Arbeitsbedingungen verändert werden.

1.2.3 Absichten in Bezug auf die Bieterin und ams

Nach Angaben in Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage besteht, mit Ausnahme der in Ziffer 15 der Angebotsunterlage dargelegten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin, weder seitens der Bieterin noch seitens ams im Zusammenhang mit dem Angebot eine Absicht, die sich auf den Satzungssitz, den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens oder künftige Verpflichtungen der Bieterin und/oder von ams, die Organmitglieder der Bieterin bzw. von

ams oder die Mitarbeiter der Bieterin bzw. von ams bzw. deren Vertretung oder Arbeitsbedingungen auswirken könnte.

2. Bewertung der Absichten der Bieterin und der voraussichtlichen Folgen für OSRAM und die OSRAM-Aktionäre durch Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat haben die in der Angebotsunterlage dargelegten Absichten der Bieterin und des ams-Konzerns sorgfältig und eingehend geprüft.

2.1 Delisting

Beide Gremien unterstützen die Absicht der Bieterin, ein Delisting der OSRAM-Aktien durchzuführen. Vorstand und Aufsichtsrat gehen davon aus, dass im Fall eines Widerrufs der Börsenzulassung ein erheblicher Betrag eingespart werden kann, insbesondere durch den Wegfall der Notierungsgebühren, der Kosten für die Regelpublizität sowie Kosten für kapitalmarktrechtliche Mitteilungen und Veröffentlichungen nach der Marktmissbrauchsverordnung. Der regulatorische Aufwand einer Börsenzulassung führt zur Beschränkung der Managementkapazitäten. Eine Freisetzung der hierfür bislang gebundenen Managementkapazitäten zugunsten des operativen Geschäfts liegt im Interesse von OSRAM. Auch im Lichte alternativer Finanzierungsmöglichkeiten, namentlich der konzerninternen Finanzierung durch die Bieterin und ams, sind Vorstand und Aufsichtsrat der Auffassung, dass die unabhängige Finanzierung der Gesellschaft über den Kapitalmarkt überflüssig geworden ist.

Der Vorstand beabsichtigt, während der Annahmefrist des Angebots die Delisting-Anträge bei der Frankfurter Wertpapierbörse sowie bei der Börse München zu stellen. Er wird sich zudem entsprechend der am 3. Mai 2021 ausgesprochenen Weisung der Bieterin darum bemühen, die Einbeziehung der OSRAM-Aktien in sämtliche organisierte Handelsplattformen (insbesondere den Freiverkehr) zu beenden.

Für OSRAM-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, kann sich das Delisting der OSRAM-Aktien nachteilig auf Erwerbs- und Veräußerungsmöglichkeiten bzw. den im Markt zu erzielenden Preis ihrer OSRAM-Aktien auswirken. Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass nach dem Vollzug des Angebots das Angebot und die Nachfrage betreffend die OSRAM-Aktien geringer sind als gegenwärtig und dass die OSRAM-Aktien ihre Liquidität zumindest teilweise einbüßen werden. Aufgrund des Delistings wären zudem einzelne Handelsvorgänge nach Durchführung des Angebots mit höheren Transaktionskosten verbunden (siehe auch Ziffer VIII.2 dieser Stellungnahme zu den möglichen Auswirkungen für OSRAM-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen).

Diese Nachteile für OSRAM-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, sind insofern nicht maßgeblich, als das Delisting ihnen – auch nach einschlägiger höchstrichterlicher und verfassungsrechtlicher Rechtsprechung – keine Rechtsposition nimmt, die ihnen von der Rechtsordnung als privatnützig und für sie verfügbar zugeordnet ist. Vielmehr lässt das Delisting die Substanz des Anteilseigentums in seinem mitgliedschaftsrechtlichen und vermögensrechtlichen Element unbeeinträchtigt. Zu dem von Artikel 14

Abs. 1 Grundgesetz geschützten Bestand zählt danach nur die rechtliche Verkehrsfähigkeit, während die tatsächliche Verkehrsfähigkeit eine schlichte Ertrags- und Handelschance ist.

Diesen Umständen stehen zudem Gesichtspunkte gegenüber, welche diese Nachteile abmildern:

- Zugunsten der OSRAM-Aktionäre steht der Verringerung an Liquidität der von ihnen gehaltenen OSRAM-Aktien infolge des Delistings die Möglichkeit zur sofortigen Deinvestition gegenüber, welche die Bieterin über das Angebot unterbreitet. Die gesetzlichen Regelungen zum Mindestpreis (§ 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und Abs. 7 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-AngebotsVO; siehe dazu Ziffer VI.2 dieser Stellungnahme) stellen sicher, dass die Deinvestition zu einer aus gesetzlicher Sicht ausreichend und dementsprechend angemessenen Kompensation ausscheidender OSRAM-Aktionäre führt.
- Die OSRAM-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, genießen auch nach einem Delisting den Schutz, den das Aktienrecht (Minderheits-)Aktionären seiner Konzeption nach zuteilwerden lässt. Entsprechende Schutzmechanismen umfassen etwa Ausgleichs- und Abfindungsansprüche im Zusammenhang mit dem BGAV oder andere allgemeine Informations- und Teilhaberechte.

2.2 Absichten im Übrigen

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin im Übrigen derzeit keine konkreten Absichten im Zusammenhang mit dem Vollzug des Angebots hat, die Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Verwendung des Vermögens oder künftige Verpflichtungen von OSRAM, den Sitz oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Größe oder Zusammensetzung des Vorstands von OSRAM oder des Aufsichtsrats von OSRAM oder auf die Arbeitnehmer von OSRAM, deren Vertretungen und deren Beschäftigungsbedingungen haben. Vorstand und Aufsichtsrat weisen jedoch darauf hin, dass durch den Entfall von internen Aufwänden im Zusammenhang mit der Börsennotierung von OSRAM in einigen Funktionsbereichen (u.a. Investor Relations, Rechnungslegung) Stellen entfallen können. Dies ist bereits Gegenstand von Gesprächen mit den betrieblichen Arbeitnehmervertretungen.

Vorstand und Aufsichtsrat nehmen zur Kenntnis, dass die Bieterin im Hinblick auf die Fortschritte bei der Integration des OSRAM-Konzerns in den ams-Konzern der Ansicht ist, dass eine Besetzung des Vorstands von OSRAM in der nach Gesetz und Satzung vorgeschriebenen Mindestgröße, d.h. mit zwei Mitgliedern, zur Erfüllung der Aufgaben zukünftig ausreichen kann, und sie beabsichtigt, entsprechende Entscheidungen des Aufsichtsrats zu unterstützen. Vorstand und Aufsichtsrat können die Auffassung der Bieterin mit Blick auf den fortschreitenden Integrationsprozess und die deutlichen funktionalen Verschränkungen bei Geschäftsbereichen und Zentralfunktionen nachvollziehen.

VIII. AUSWIRKUNGEN AUF DIE OSRAM-AKTIONÄRE

Nachfolgende Ausführungen dienen dazu, den OSRAM-Aktionären Hinweise für die Bewertung der Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu geben. Die folgenden Aspekte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jedem OSRAM-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Auswirkungen einer Annahme oder einer Nichtannahme des Angebots zu evaluieren. Vorstand und Aufsichtsrat raten den OSRAM-Aktionären, sich insoweit ggf. sachverständig beraten zu lassen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen weiter darauf hin, dass sie keine Einschätzung darüber abgeben und abgeben können, ob OSRAM-Aktionären durch die Annahme oder die Nichtannahme des Angebots möglicherweise steuerliche Nachteile (insbesondere eine etwaige Steuerpflichtigkeit eines Veräußerungsgewinns) entstehen oder steuerliche Vorteile entgehen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den OSRAM-Aktionären, vor einer Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots steuerliche Beratung einzuholen, bei der die persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Aktionärs berücksichtigt werden können.

1. Mögliche Auswirkungen im Falle der Annahme des Angebots

OSRAM-Aktionäre, die das Angebot der Bieterin anzunehmen beabsichtigen, sollten unter Berücksichtigung der bisherigen Ausführungen unter anderem Folgendes beachten:

- OSRAM-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, werden in Zukunft nicht mehr von einer möglichen positiven Entwicklung des Börsenkurses der OSRAM-Aktien oder einer positiven Geschäftsentwicklung der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften profitieren. Unter anderem ist nicht auszuschließen, dass OSRAM wie in der Vergangenheit auch in – unter Umständen auch der näheren – Zukunft durch Akquisitionen von Unternehmen (*Mergers and Acquisitions*) Wertpotenziale schafft, und sich der Börsenkurs bzw. der Wert der Aktien entsprechend positiv entwickelt; OSRAM-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, würden daran nicht teilhaben. Andererseits tragen OSRAM-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, auch nicht mehr die Risiken, die aus negativen Entwicklungen der Gesellschaft resultieren können.
- Die Bieterin ist nach dem WpÜG berechtigt, die Angebotsgegenleistung bis einen Werktag vor Ende der Annahmefrist zu ändern.
- Mit der Übertragung der OSRAM-Aktie bei Vollzug des Angebots werden auch alle zum Zeitpunkt des Vollzugs bestehenden Nebenrechte, insbesondere das Dividendenbezugsrecht bzw. die Ausgleichzahlungsberechtigung, auf die Bieterin übertragen.
- Ein Rücktritt von der Annahme des Angebots ist nur unter den in Ziffer 16 der Angebotsunterlage genannten engen Voraussetzungen und nur bis zum Ablauf der

Annahmefrist möglich. Die OSRAM-Aktionäre sind für die OSRAM-Aktien, für die sie das Angebot angenommen haben, in ihrer Dispositionsfreiheit beschränkt. Zum Verkauf Eingereichte OSRAM-Aktien können laut Ziffer 11.7 der Angebotsunterlage ab dem Zeitpunkt der Umbuchung der OSRAM-Aktien in die ISIN DE000LED03V8 nicht mehr über die Börse gehandelt werden.

- Erwerben die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Anzahl ihr bzw. ihnen nach Ablauf der Angebotsfrist zustehender sowie sich aus der Annahme des Angebots ergebender OSRAM-Aktien (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG) außerhalb der Börse OSRAM-Aktien und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Gegenleistung gewährt oder vereinbart, ist die Bieterin verpflichtet, den OSRAM-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, eine Gegenleistung in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zu zahlen. Für außerbörsliche Erwerbe gegen Gewährung einer höheren Gegenleistung nach Ablauf dieser Nacherwerbsfrist von einem Jahr besteht demgegenüber kein solcher Anspruch auf Nachbesserung der Gegenleistung unter dem Angebot. Ein solcher Anspruch auf Nachbesserung besteht ebenfalls nicht bei Aktienerwerben im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung einer Abfindung an die OSRAM-Aktionäre. Im Übrigen kann die Bieterin auch innerhalb der vorgenannten einjährigen Nacherwerbsfrist an der Börse OSRAM-Aktien zu einem höheren Preis erwerben, ohne die Gegenleistung zugunsten derjenigen OSRAM-Aktionäre anpassen zu müssen, die das Angebot bereits angenommen haben.
- OSRAM-Aktionäre, die das Angebot annehmen, nehmen an keinen Barabfindungen irgendwelcher Art teil, die kraft Gesetzes im Falle bestimmter, nach dem Vollzug des Angebots umgesetzter Strukturmaßnahmen zu zahlen sind. Etwaige Abfindungszahlungen werden grundsätzlich nach dem Gesamtwert eines Unternehmens bemessen und können in einem gerichtlichen Verfahren überprüft werden. Solche Abfindungszahlungen könnten dem Betrag der Barabfindung entsprechen, könnten jedoch auch darüber oder auch darunter liegen. Nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats ist nicht auszuschließen, dass zu einem späteren Zeitpunkt Abfindungsbeträge über dem Betrag des Angebotspreises liegen könnten. Auch wenn sie höher ausfallen, haben die das Angebot annehmende Aktionäre von OSRAM keinen Anspruch auf solche Abfindungszahlungen oder etwaige zusätzliche Zahlungen.

2. Mögliche Folgen bei Nicht-Aannahme des Angebots

OSRAM-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre OSRAM-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben unverändert Aktionäre von OSRAM. Sie sollten aber unter anderem die Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 17 der Angebotsunterlage sowie Folgendes beachten:

- Sie tragen die Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung der OSRAM-Aktien, für die sie das Angebot nicht annehmen.

- Es kann in der Zukunft nicht ausgeschlossen werden, dass sich, beispielsweise nach Vollzug des Angebots, die Delisting-Anträge nachteilig auf den Börsenkurs bzw. den Wert der OSRAM-Aktien auswirken wird.
- Die Bieterin hat die Weisung an OSRAM gegeben, vor dem Ende der Annahmefrist die Delisting-Anträge bei der Frankfurter Wertpapierbörse und der Börse München zu stellen. Der Widerruf zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und im regulierten Markt der Börse München wird nicht vor Ablauf der Annahmefrist wirksam. Weiterhin soll OSRAM gemäß der Weisung sämtliche angemessenen Maßnahmen ergreifen, um, soweit möglich, sicherzustellen, dass die Einbeziehung der OSRAM-Aktien in sämtliche organisierten Handelsplattformen (insbesondere den Freiverkehr) beendet wird. Im Fall eines Widerrufs der Börsenzulassung steht den OSRAM-Aktionären, die das Angebot nicht angenommen haben, kein regulierter börslicher Markt mehr zur Verfügung, über den sie ihre Aktien verkaufen können, was die Handelbarkeit, die Liquidität und den Preis der OSRAM-Aktien erheblich beeinträchtigen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass infolge des Delistings überhaupt kein Börsenhandel mehr mit OSRAM-Aktien stattfinden und die Fungibilität der OSRAM-Aktien damit stark eingeschränkt sein wird. Dies kann auch zu höheren Transaktionskosten für die OSRAM-Aktionäre führen.
- Mit dem Delisting wird der Handel mit OSRAM-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und der Börse München eingestellt. Damit entfallen auch die Voraussetzungen für die Einbeziehung in den Berlin Second Regulated Market der Börse Berlin. Ferner endet zugleich der Handel der OSRAM-Aktien in XETRA. Die OSRAM-Aktien sind nicht zum Handel in einem anderen regulierten Markt in Deutschland oder der Europäischen Union und/oder dem Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen. Die OSRAM-Aktionäre werden daher keinen Zugang mehr zu einem regulierten Markt für OSRAM-Aktien haben, was sich nachteilig auf die Liquidität und die Möglichkeit zum Handel mit OSRAM-Aktien auswirken kann. Einzelne Handelsvorgänge nach Durchführung des Angebots wären bei fehlender Börsennotierung mit höheren Transaktionskosten verbunden.
- Entsprechend der Weisung der Bieterin an den Vorstand hat OSRAM ferner sämtliche angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um – soweit möglich – die Beendigung der Einbeziehung der OSRAM-Aktien in alle organisierten Handelsplätze (insbesondere den Freiverkehr) sicherzustellen. Selbst wenn die OSRAM-Aktien an bestimmten organisierten Handelsplattformen weiter gehandelt werden, ist zu erwarten, dass die Handelsvolumina der OSRAM-Aktien deutlich abnehmen und möglicherweise keine normalen Handelsaktivitäten mehr möglich sein werden. Liquidität und Preise verbleibender Handelsaktivitäten können erheblich vom derzeitigen Handel mit OSRAM-Aktien abweichen.
- Nach dem Vollzug des Delistings und zum Teil zusätzlich mit der beabsichtigten Beendigung der Handels im Freiverkehr an den Börsen, an denen OSRAM den Handel im Freiverkehr herbeigeführt hatte, werden zudem auf den Handel mit

OSRAM-Aktien zahlreiche Transparenz- und Handelsvorschriften, insbesondere §§ 33 ff. und §§ 48 ff. WpHG, Art. 17 (Ad-hoc-Publizität), Art. 18 (Insiderlisten) und Art. 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Marktmissbrauchsverordnung sowie bestimmte weitere Vorschriften der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse und der Börsenordnung der Börse München keine Anwendung mehr finden, was zu einem deutlich niedrigeren Schutzniveau für OSRAM-Aktionäre führt. Ferner wird nach dem Vollzug des Delistings der Handel mit OSRAM-Aktien nicht mehr von denselben Finanzberichterstattungsvorschriften, insbesondere §§ 114 ff. WpHG, §§ 106 ff. WpHG und §§ 52 f. der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse profitieren. Gemäß § 291 HGB wird OSRAM zudem nicht mehr zur Aufstellung von OSRAM-Konzernabschlüssen verpflichtet sein, da OSRAM und ihre Tochterunternehmen in den Konzernabschluss von am einbezogen sind.

- Der gegenwärtige Börsenkurs der OSRAM-Aktie reflektiert auch den Umstand, dass die Bieterin ihre Entscheidung zur Abgabe des vorliegenden Angebots am 3. Mai 2021 veröffentlicht hat. Es ist ungewiss, ob der Börsenkurs der OSRAM-Aktien nach Vollzug des Angebots auf seinem aktuellen Niveau bleiben, über dieses steigen oder darunter fallen wird. Mit Bekanntgabe der Entscheidungen der Frankfurter Wertpapierbörse und der Börse München, die Zulassung der OSRAM-Aktien zum Handel im regulierten Markt zu widerrufen, kann es zu Kursverlusten der im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und der Börse München gehandelten OSRAM-Aktien kommen und die Beleihbarkeit der OSRAM-Aktien eingeschränkt werden.
- Selbst wenn sich ein Delisting verzögert oder gar nicht stattfinden sollte, wird die Durchführung des Angebots vermutlich zu einer Verringerung des Streubesitzes der ausgegebenen OSRAM-Aktien führen. Der Streubesitz an OSRAM-Aktien wird sich nach Vollzug des Angebots um diejenigen OSRAM-Aktien verringern, die von OSRAM-Aktionären in das Angebot eingeliefert werden. Es ist demnach zu erwarten, dass das Angebot von und die Nachfrage nach OSRAM-Aktien nach Vollzug des Angebots geringer als heute sein werden und somit die Liquidität der OSRAM-Aktie sinkt. Es ist deshalb möglich, dass Kauf- und Verkauforders im Hinblick auf OSRAM-Aktien nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der OSRAM-Aktie dazu führen, dass es in der Zukunft je nach Angebot und Nachfrage bei der OSRAM-Aktie zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen kommt.
- Gegenwärtig ist die OSRAM-Aktie im Aktienindex SDAX vertreten, was bedeutet, dass institutionelle Fonds und Anleger, die in Bestandteile von Indizes wie dem SDAX anlegen, derzeit verpflichtet sind, OSRAM-Aktien zu halten, wenn sie die Entwicklung des SDAX abbilden wollen. Die OSRAM-Aktien werden infolge des Vollzugs des Delistings aus dem SDAX ausgeschlossen werden. Selbst wenn sich das Delisting verzögert oder nicht erfolgt, könnte der Vollzug des Angebots und insbesondere die weitere Verminderung des Streubesitzes in OSRAM-Aktien dazu führen, dass OSRAM nicht mehr die entsprechenden Kriterien für

den Verbleib der OSRAM-Aktien im SDAX erfüllt. Index-Anleger, die nach Abschluss des Angebots immer noch OSRAM-Aktien halten, werden diese dann möglicherweise am Markt verkaufen. Dadurch kann es zu einem Überangebot von OSRAM-Aktien an einem vergleichsweise illiquiden Markt kommen, was wiederum zu Kursverlusten bei den OSRAM-Aktien führen kann.

- Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hielt die Bieterin bereits 67.268.924 OSRAM-Aktien, was ungefähr 69,46 % des eingetragenen Grundkapitals und der Stimmrechte von OSRAM entspricht. Nach Vollzug des Angebots wird sich die Beteiligung der Bieterin an OSRAM weiter erhöhen und die Bieterin wird voraussichtlich über die notwendige Stimmrechtsmehrheit verfügen, um alle wichtigen gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen und andere Maßnahmen in der Hauptversammlung von OSRAM durchsetzen zu können. Dazu gehören z.B. Wahl und Abwahl von durch die Anteilseigner zu wählenden Aufsichtsratsmitgliedern, Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen, Schaffung genehmigten und bedingten Kapitals, Ausschluss des Bezugsrechts für Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen sowie Beschlüsse zur Umwandlung, Verschmelzung oder Auflösung der OSRAM. Nur bei einigen der genannten Maßnahmen wäre die Bieterin nach deutschem Recht verpflichtet, den Minderheitsaktionären auf Grundlage einer Unternehmensbewertung der OSRAM ein Angebot zum Erwerb ihrer OSRAM-Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu unterbreiten oder einen Ausgleich zu gewähren. Da eine solche Unternehmensbewertung auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der OSRAM über die jeweilige Maßnahme abstellen würde, könnte ein derartiges Abfindungsangebot wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger ausfallen.
- Die Bieterin könnte weiterhin eine Übertragung der OSRAM-Aktien der außenstehenden Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung verlangen (Squeeze-out), wenn sie unmittelbar oder mittelbar die hierfür erforderliche Anzahl an OSRAM-Aktien hält. Die Bieterin könnte eine Übertragung der OSRAM-Aktien gemäß §§ 327a ff. AktG (aktienrechtlicher Squeeze-out) verlangen, falls ihr mindestens 95 % des Grundkapitals von OSRAM gehören und falls die Hauptversammlung von OSRAM die Übertragung der OSRAM-Aktien der übrigen OSRAM-Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt. Ferner könnte die Bieterin eine Übertragung der von den verbliebenen OSRAM-Aktionären gehaltenen OSRAM-Aktien gemäß § 62 Abs. 5 Umwandlungsgesetz, §§ 327a ff. AktG (umwandlungsrechtlicher Squeeze-out) im Zusammenhang mit einer Verschmelzung von OSRAM auf die Bieterin verlangen, sofern sie mindestens 90 % des Grundkapitals von OSRAM hält, die Rechtsform einer Aktiengesellschaft angenommen hat und falls die Hauptversammlung der OSRAM die Übertragung der OSRAM-Aktien der übrigen OSRAM-Aktionäre auf die Bieterin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt. Für die Bestimmung der Höhe der Abfindung wären sowohl im Falle eines aktienrechtlichen als auch im Falle eines

umwandlungsrechtlichen Squeeze-outs die Verhältnisse zum Zeitpunkt der relevanten Beschlussfassung durch die Hauptversammlung von OSRAM über einen Squeeze-out maßgeblich. Die Angemessenheit der Höhe der Abfindung könnte in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Abfindung könnte der Angebotsgegenleistung entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein. Die Durchführung eines Squeeze-out der Minderheitsaktionäre würde auch zu einer Beendigung der Einbeziehung der OSRAM-Aktien in den Freiverkehr der Börsen Düsseldorf, Hamburg, Hannover und Stuttgart sowie Tradegate Exchange führen, auch für den Fall, dass eine solche ursprünglich nicht von OSRAM selbst veranlasst wurde.

IX. INTERESSEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG haben im Zusammenhang mit dem Angebot und dieser Stellungnahme keinen Einfluss auf OSRAM oder seine Organe ausgeübt.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben im Zusammenhang mit dem Angebot von der Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnden Personen keine ungerechtfertigten Zahlungen oder sonstigen ungerechtfertigten geldwerten Leistungen oder entsprechende Zusagen erhalten.

Der Vorsitzende des Vorstands der Gesellschaft, Ingo Bank, ist auch Mitglied des Vorstands von ams. Um einem potentiellen Interessenkonflikt vorzubeugen, hat Ingo Bank an der Beschlussfassung des Vorstands hinsichtlich dieser Stellungnahme sowie auch an vorbereitenden Sitzungen nicht teilgenommen und auch keine entsprechenden Informationen erhalten.

Ferner ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats der Gesellschaft, Dr. Thomas Stockmeier, auch Mitglied des Vorstands von ams. Um einem potentiellen Interessenkonflikt vorzubeugen, hat Dr. Thomas Stockmeier an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats hinsichtlich dieser Stellungnahme sowie auch an vorbereitenden Sitzungen nicht teilgenommen und auch keine entsprechenden Informationen erhalten.

Darüber hinaus war ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats, Ulrich Hühwels, bis zum 30. April 2021 Mitglied der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands der ams. Um einem potentiellen Interessenkonflikt vorzubeugen, hat Ulrich Hühwels an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats hinsichtlich dieser Stellungnahme sowie auch an vorbereitenden Sitzungen nicht teilgenommen und auch keine entsprechenden Informationen erhalten.

X. ABSICHT ZUR ANNAHME DES ANGEBOTS

Kein Mitglied des Vorstands hält OSRAM-Aktien. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrats halten derzeit Frau Dr. Margarete Haase drei OSRAM-Aktien, Herr Ulrich Hühwels

eine OSRAM-Aktie, Frau Irene Weininger 49 OSRAM-Aktien und Herr Thomas Wetzel 30 OSRAM-Aktien. Hiervon beabsichtigen die Aufsichtsratsmitglieder Frau Dr. Margarete Haase, Herr Ulrich Hühwels und Herr Thomas Wetzel, das Angebot bezüglich sämtlicher von ihnen gehaltenen OSRAM-Aktien anzunehmen, und das Aufsichtsratsmitglied Frau Irene Weininger, das Angebot bezüglich sämtlicher von ihr gehaltenen OSRAM-Aktien nicht anzunehmen. Die Mitglieder Herr Dr. Thomas Stockmeier, Herr Klaus Abel, Herr Johann Peter Metzler, Frau Christin Eisenschmid, Herr Johann Christian Eitner, Herr Alexander Müller, Frau Olga Redda und Frau Ulrike Salb halten keine OSRAM-Aktien und können daher keine Entscheidung über die Annahme des Angebots treffen.

XI. ABSCHLIESSENDE BEWERTUNG

Vorstand und Aufsichtsrat halten nach ihrer jeweiligen eigenständigen und unabhängig voneinander vorgenommenen Prüfung die Höhe des Angebotspreises für angemessen im Sinne von § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-AngebotsVO. Dabei haben sie zur Prüfung der Angemessenheit des Angebotspreises insbesondere den deutlich geringeren Angebotspreis des Übernahmeangebots und die ebenfalls deutlich geringere Abfindung unter dem BGAV berücksichtigt. Der Angebotspreis entspricht zudem den gesetzlichen Vorgaben und reflektiert nach der Meinung von Vorstand und Aufsichtsrat derzeit – d.h. auch unter Berücksichtigung der derzeitigen geopolitischen und makroökonomischen Gesamtlage – angemessen den Wert der Gesellschaft. Außerdem bewerten Vorstand und Aufsichtsrat die von der Bieterin in der Angebotsunterlage geäußerten Absichten, insbesondere das Delisting, als positiv. Vorstand und Aufsichtsrat unterstützen daher das Angebot der Bieterin, das ihrer Ansicht nach im besten Interesse der Gesellschaft liegt.

Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen in dieser Stellungnahme empfehlen Vorstand und Aufsichtsrat den OSRAM-Aktionären, das Angebot anzunehmen.

Unabhängig von der vorgenannten Empfehlung müssten alle OSRAM-Aktionäre unter Berücksichtigung der Gesamtumstände sowie ihrer persönlichen Situation und Einschätzung bezüglich der möglichen künftigen Entwicklung des Wertes und Börsenpreises der OSRAM-Aktien in jedem Fall selbst entscheiden, ob sie das Angebot annehmen oder nicht. Vorstand und Aufsichtsrat trifft vorbehaltlich geltenden Rechts keine Haftung, wenn sich aus der Annahme oder Nicht-Annahme des Angebots für einen OSRAM-Aktionär wirtschaftliche Nachteile ergeben.

Der Vorstand der Gesellschaft hat den Inhalt dieser Stellungnahme mit den Stimmen der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder Kathrin Dahnke und Babette Fröhlich (vergleiche Ziffer IX dieser Stellungnahme) einstimmig beschlossen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat den Inhalt dieser Stellungnahme (in Abwesenheit von Dr. Thomas Stockmeier und Ulrich Hühwels, vergleiche Ziffer IX dieser Stellungnahme) mit fünf Ja-Stimmen und fünf Stimmenthaltungen beschlossen. Der Inhalt dieser Stellungnahme wurde sowohl vom Vorstand (in Abwesenheit von Ingo Bank, vergleiche Ziffer IX dieser Stellungnahme) als auch vom Aufsichtsrat (in Abwesenheit von Dr.

Thomas Stockmeier und Ulrich Hübels, vergleiche Ziffer IX dieser Stellungnahme) jeweils am 27. Mai 2021 – nach letztmaliger Vorabdiskussion entsprechender Entwürfe – abschließend besprochen.

München, den 27. Mai 2021

OSRAM Licht AG

Vorstand

Aufsichtsrat

Anlage

Liste sämtlicher Tochterunternehmen der OSRAM Licht AG

ANLAGE – TOCHTERUNTERNEHMEN DER OSRAM LICHT AG

Stand: 27. Mai 2021

Name, Sitz, Land
BAG electronics GmbH, München, Deutschland
BENO 44 - Betreiber GmbH, Grünwald, Deutschland
BENO 44 GmbH & Co. KG, Grünwald, Deutschland
BENO 44 Verwaltung GmbH, Grünwald, Deutschland
Clay Paky S.p.A., Seriate, Italien
Digital Lumens Holdings Ltd., Markham, Kanada
Digital Lumens Inc., Boston, Massachusetts, USA
Fluence Bioengineering B.V., Schiphol, Niederlande
Fluence Bioengineering, Inc., Austin, Texas, USA
Fluxunit GmbH, München, Deutschland
Heramo Immobilien GmbH & Co. KG, Grünwald, Deutschland
Light Distribution GmbH, Herbrechtingen, Deutschland
OOO OSRAM, Moskau, Russische Föderation
OSRAM (Malaysia) Sdn. Bhd., Petaling Jaya, Selangor, Malaysia
OSRAM (Thailand) Co., Ltd., Bangkok, Thailand
OSRAM a.s. Zweigniederlassung Österreich, Wien, Österreich
OSRAM A/S, Taastrup, Dänemark
OSRAM AB, Stockholm, Schweden
OSRAM AS, Lysaker, Norwegen
OSRAM Asia Pacific Ltd., Shatin New Territories, Hong Kong
OSRAM Asia Pacific Management Company Ltd., Foshan, China
OSRAM Benelux B.V., Rotterdam, Niederlande
OSRAM Beteiligungen GmbH, München, Deutschland
OSRAM Beteiligungsverwaltung GmbH, Grünwald, Deutschland
OSRAM Ceská republika s.r.o., Bruntál, Tschechische Republik
OSRAM China Lighting Ltd., Foshan, China
OSRAM Co., Ltd., Seoul, Gangnam-Gu, Südkorea
OSRAM Comercio de Solucoes de Iluminacao Ltda., Barueri, Brasilien

Name, Sitz, Land
OSRAM Continental (Shanghai) Intelligent Lighting Co., Ltd., Shanghai, China
OSRAM Continental Austria GmbH, Wien, Österreich
OSRAM Continental France SAS, Toulouse, Frankreich
OSRAM CONTINENTAL GmbH, München, Deutschland
OSRAM Continental Guadalajara Intelligent Lighting S de RL de CV, Tlajomulco de Zuniga, Jalisco, Mexiko
OSRAM CONTINENTAL INDIA Private Limited, Bangalore KA, Indien
OSRAM Continental Italia S.r.l., Treviso, Italien
OSRAM CONTINENTAL Kunshan Intelligent Lighting Co., Ltd., Kunshan, China
OSRAM Continental Mexico Services S de RL de CV, Tlajomulco de Zuniga, Jalisco, Mexiko
OSRAM Continental Romania S.R.L., Iasi, Rumänien
OSRAM CONTINENTAL USA Inc., Hendersonville, Tennessee, USA
OSRAM d.o.o., Zagreb, Kroatien
OSRAM de Colombia Iluminaciones S.A.S., Bogotá, Kolumbien
OSRAM de México S.A. de C.V., Naucalpan, Mexiko
OSRAM GmbH, München, Deutschland
OSRAM Guangzhou Lighting Technology Limited, Guangzhou, China
OSRAM Innovation Hub GmbH, München, Deutschland
OSRAM Kunshan Display Optic Co., Ltd., Kunshan, China
OSRAM Lighting (Pty) Ltd., Midrand, Südafrika
OSRAM Lighting AG, Winterthur, Schweiz
OSRAM Lighting Middle East FZE, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate
OSRAM Lighting Private Limited, Gurgaon, Indien
OSRAM Lighting Pte. Ltd., Singapur, Singapur
OSRAM Lighting S.A.S.U., Molsheim, Frankreich
OSRAM Lighting S.L., Madrid, Spanien
OSRAM Lighting Services GmbH, Wipperfürth, Deutschland
OSRAM Ltd., Reading, Berkshire, Vereinigtes Königreich
OSRAM Ltd., Markham, Kanada
OSRAM Ltd., Yokohama-shi, Japan

Name, Sitz, Land
OSRAM OLED GmbH, Regensburg, Deutschland
OSRAM Opto Semiconductors (China) Co., Ltd., Wuxi New District, China
OSRAM Opto Semiconductors (Japan) Ltd., Yokohama, Japan
Osram Opto Semiconductors (Malaysia) Sdn Bhd, Penang, Malaysia
OSRAM Opto Semiconductors (Taiwan) Ltd., Taipeh, Taiwan
OSRAM Opto Semiconductors Asia Ltd., Hongkong, Hongkong
OSRAM Opto Semiconductors GmbH, Regensburg, Deutschland
OSRAM Opto Semiconductors Korea Ltd., Seoul, Südkorea
OSRAM Opto Semiconductors Trading (Wuxi) Co., Ltd., Wuxi, China
OSRAM Opto Semiconductors, Inc., Sunnyvale, CA, USA
OSRAM Oy, Vantaa, Finnland
OSRAM Pty. Ltd., Baulkham Hills, NSW, Australien
OSRAM Romania S.R.L., Bukarest, Rumänien
OSRAM S.A. de C.V., Naucalpan, Mexiko
OSRAM S.A., Buenos Aires, Argentinien
OSRAM S.p.A. - Società Riunite OSRAM Edison Clerici, Mailand, Italien
OSRAM Sales EOOD, Trud, Bulgarien
OSRAM SBT GmbH, München, Deutschland
OSRAM Servicios Administrativos, S.A. de C.V., Naucalpan, Mexiko
OSRAM SL GmbH, München, Deutschland
OSRAM Sp. z.o.o., Warschau, Polen
OSRAM SYLVANIA INC., Wilmington, Massachusetts, USA
OSRAM Taiwan Company Ltd., Taipeh, Taiwan
OSRAM Teknolojileri Ticaret Anonim Sirketi, Istanbul, Türkei
OSRAM, a.s., Nové Zámky, Slowakai
OSRAM, Lda, Carnaxide, Portugal
P.T. OSRAM Indonesia, Jakarta, Indonesien
RGI Light (Holdings) Limited, Leeds, Vereinigtes Königreich
RGI Light Limited, Leeds, Vereinigtes Königreich
Ring Automotive Limited, Leeds, Vereinigtes Königreich

Name, Sitz, Land
Sylvania Lighting Services Corp., Wilmington, Massachusetts, USA
Traxon Technologies LLC, Wilmington, Massachusetts, USA
Traxon Technologies Ltd., Shatin, Hongkong
Vixar, Inc., Plymouth, Minnesota, USA
Yekta Setareh Atlas Co. (P.J.S.), Teheran, Central Part, Iran

**STELLUNGNAHME DES KONZERNBETRIEBSRATS DER OSRAM LICHT AG
UND DES GESAMTBETRIEBSRATS DER OSRAM GMBH**

(beigefügt gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG)

Stellungnahme des Konzernbetriebsrats der OSRAM Licht AG und des Gesamtbetriebsrats der OSRAM GmbH zum Delisting-Erwerbsangebot der ams Offer GmbH

Der Konzernbetriebsrat der OSRAM Licht AG und der Gesamtbetriebsrat der OSRAM GmbH stimmen mit den Aussagen der Bieterin unter Punkt 9.2, insbesondere 9.2.4 der Angebotsunterlage zum Delisting-Erwerbsangebot der ams Offer GmbH, nicht überein.

In Ergänzung zu Punkt VII. 2.2 der Begründeten Stellungnahme von Vorstand und Aufsichtsrat zum Delisting-Erwerbsangebot der ams Offer GmbH stellen wir fest: Der Konzernbetriebsrat sowie der Gesamtbetriebsrat sehen die Veränderungen in der Unternehmensstruktur, der Organisation und den Ankündigungen weiterer Maßnahmen mit Sorge, vor allem die damit verbundenen negativen Folgen, wie zum Beispiel der öffentlich verkündete Personalabbau. Die Auswirkungen auf die Arbeitnehmer von OSRAM und deren Vertretungen, seit der Übernahme der OSRAM Licht AG durch die ams, sind bereits Realität.

Daher gehen die Arbeitnehmervertreter des Gesamtbetriebsrats sowie des Konzernbetriebsrats davon aus, dass diese Veränderungsprozesse noch länger anhalten werden, und müssen daher befürchten, dass auch das Delisting bereits Auswirkungen auf die Beschäftigten bei OSRAM hat bzw. kurzfristig haben wird.

Deswegen können die Aussagen der Bieterin, dass das Delisting keine Auswirkungen auf die Beschäftigten von OSRAM, deren Vertretungen und Beschäftigungsbedingungen haben wird, nicht uneingeschränkt seitens des Konzernbetriebsrats sowie des Gesamtbetriebsrats unterstützt werden.

Der Konzernbetriebsrat der OSRAM Licht AG und der Gesamtbetriebsrat der OSRAM GmbH